Geheime Verhaltungsbefehle der Jesuiten oder monita secreta Societatis Jesu

Aachen 1825

<36618019130018

Geheime Verhaltungsbefehle der Jesuiten,

oder

MONITA SECRETA SOCIETATIS JESU.

Aachen
bei J. La Ruelle, Sohn.
1825.

MONITA SECRETA SOCIETATIS JESU.

Geheime Verhaltungsbefehle

der

Jesuiten

oder

MONITA SECRETA

SOCIETATIS JESU.

Ist für den katholischen Glauben die Dauer einer Gesellschaft nöthig, deren stete Bemühungen nur die Verbreitung des Aberglaubens und Verderbniß der reinen Moral, durch Grundsätze, deren sich die Heidnische und Mohamedanische Religion schämen würde, bezwecken?

(Rippert de Montclar.)

Aachen
bei J. La Ruelle, Sohn.
1825.

Vorrede.

Nach sechszigjähriger Verbannung haben sich die Jesuiten wieder bei uns eingeschlichen; unter andern verschiedenartigen Namen und Kleidungen beunruhigen sie Frankreich durch ihre Lehren und geheimen Umtriebe. Dieser berüchtigte Orden ist freilich nicht öffentlich durch die Machthaber anerkannt; und obschon die ministeriellen Blätter schon häufig die Vortheile und Fortschritte gerühmt, welche die Väter des Glaubens, unter dem Namen Missionar bekannt, im Gebiet der Seelen und der Gewissen erkämpft haben, so erheben sich, bei wenig unterrichteten Leuten, dennoch Zweifel über die wirkliche Existenz der Jesuiten. Wer könnte aber eine erwiesene Thatsache, ein offiziell gedrucktes Ackenstück widerlegen? nämlich: den Bericht und Beschluß des Staatsraths gegen die Geistlichen, welche sich in Frankreich unter dem Namen der Glaubensväter, des heiligen

Herzens Jesu, oder anderen ähnlichen Benennungen niederlassen. 1)

„Die Väter des Glaubens sagt der Erstatter „dieses Berichts, sind nur verkappte Jesuiten. Sie „folgen den Einrichtungen der alten Jesuiten, und „üben dieselben Grundsätze aus. Ihre Bestehung „ist also unverträglich, mit den Gesetzen der galli„kanischen Kirche und den anerkannten Rechten der „Nation."

So sprach, zu einer, von den jetzigen Verhandlungen, wenig entfernten Zeit, der Minister Portalis, welcher im Staats-Rath einen Nachfolger hinterlassen, der noch vor kurzem, sich zum Gegner, der, von dem Erzbischofe von Toulouse aufgestellten ultramontanischen Grundsätze, bekannte. Hatte das Parlament von Paris nicht schon die einstigen Bemühungen der Jesuiten zur Wiedereroberung Frankreichs vorhergesehen, als es in seinem Beschluß befahl: „daß die besagte Gesellschaft mit ihren „Kollegien, unwiederruflich, und auf immer, un„ter welchem Vorwande, welcher Benen„nung, und äusserer Form es auch seyn „möge, aus dem Reiche verbannt bleiben sollte?"

Die Jesuiten, welche in früherer Zeit, eine, selbst als Nebenbuhler der Parlamente und Universitäten, furchtbare Gesellschaft bildeten, waren

1) Nota No. 1 enthält einen merkwürdigen Auszug aus diesem Bericht.

lange schon vor unserer großen Revolution aus Frankreich verschwunden. Aus allen Reichen Europa's vertrieben, kaum noch in Rußland eine Zuflucht findend, wurde ihr Orden plötzlich im Jahr 1816 durch eine päbstliche Bulle wieder hergestellt.

Seitdem folgen sie mit Beharrlichkeit den stillen Lauf ihrer, durch eine kaiserliche Ukase, kaum unterbrochenen Fortschritte, und haben sich, bei den jetzt obwaltenden politischen Systemen, bereits in mehreren Ländern ausgebreitet. Frankreich, der Freigeisterey und der Philosophie beschuldigt, ist für sie ein gelobtes Land geworden. Unerachtet des Bannstrahls, welchen die Gerichte, die Könige, und das Volk auf sie herabgeschleudert haben, suchen sie doch im Finstern die öffentlichen Verwaltungen zu leiten. Mont-Rouge, Saint-Acheul und Saint-S*** unter dem Namen Seminarien, sind kleine Ministerien geworden, wo die Obern die Interessen des Ordens verhandeln, sich mit Staatssachen beschäftigen, und ihren Vertrauten Befehle ertheilen. Durch eine unbekannte Gewalt geschützt und begünstigt, vom Ministerium selbst gefürchtet, vermehrt die Gesellschaft ihre Macht mit jedem Tage, unterhält die Unwissenheit des Vo kes, streut Sittenverderbniß unter den Großen, und sucht den Geist der mitleren Klasse zu gewinnen. Doch zum Glück, ist noch die Geschichte vorhanden, um gegen die verderbliche Politik der Jesuiten zu zeugen, und

unerachtet der beschränkten Preßfreiheit werden sich noch kräftige Männer finden die ihre eigene Sicherheit hintenanstellen, um muthig die uns drohenden Gefahren zu bekämpfen. Von d'Alemberts Geist beseelt, hat schon Herr Cauchois-Lemaire, eine herrliche Übersicht der Geschichte und Grundsätze der Jesuiten geschrieben. Herr Gilbert Desvoisins, Sprößling einer alten parlamentarischen Familie, hat die Herausgabe der Prozeßackten übernommen; und da ein vor sechszig Jahren beendigter Prozeß wieder beginnt, so wollen auch wir dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung, die Sammlung der Monita secreta, eins der authentischten, merkwürdigsten, und seltensten Stücke überliefern. „Eine allgemeine Catastrophe, sagt der erste der vorbenannten Autoren, war dazu nöthig um sie zu entdecken und öffentlich bekannt zu machen. Alle Geheimnisse sind durch sie enthüllt; durch sie enträthselt sich alles; es ist ein kostbarer politischer und moralischer Codex zum Gebrauch der im Werden begriffenen, oder schon bestehenden Usurpationen; eine kleine ultramonarchische Encyklopädie. Seit Machiavel's Prinzen war nichts so Vollkommenes bekannt, und dieser hatte noch den wesentlichen Nachtheil, zu eines jeden Einsicht und Benutzung freizustehen, wogegen die Monita-secreta, in den geheimen Archiven der, dem Ignatius geheiligten Tempel, sorgfältig verschlossen blieben; wie ehedem

die Ägyptischen Priester, von dem Aberglauben und der Unwissenheit des Volkes lebend, die nützlichsten Wahrheiten, unter ihren Altären vergruben."

Welche fürchterliche Gefahren enthüllen uns nicht jene geheimen Verhaltungsbefehle? Männer als geachtete Werkzeuge einer geheiligten Polizey, bald unter dem Deckmantel des Staats-Mannes, bald unter jenem eines demüthigen Ordenskleides, schleichen sich in Privathäuser und Palläste, bemächtigen sich der Höfe, der Beichtstühle, der Kanzeln, der Schulanstalten der Missionen; mißbrauchen den heiligen Namen der Religion, um die Könige, die Wittwen und die Jugend zu verführen und zu bestechen, verläumden ins Geheim die wahren Diener des Staats und verbreiten die verderblichste Politik unter den Regierungen. In Rom, Wien, Madrid, Paris, überall gegenwärtig, verfolgen sie im Bewußtseyn ihrer Sicherheit den Katholiken der ihnen sein Zutrauen versagt und beschützen den Heyden und Ungläubigen der sich ihrer Macht unterwirft. Sie schmeicheln den Lastern der Fürsten, die Zügellosigkeit des Volkes und geben wie Montolar es trefflich ausspricht, einen eisernen Zepter in die Hände der Könige, und bewaffnen mit Dolchen die Unterthanen. Und dennoch, nimmt der Staat sie in seiner Mitte auf, unterrichtet sie in seinen Seminarien, und vertraut ihnen seine öffentlichen Anstalten. Sind denn Heinrichs III. et Heinrichs IV.

Meuchelmorde nicht mehr mit blutigen Zeilen in der Geschichte geschrieben? Wie! oder wären die damals schon verurtheilten Jesuiten, wegen Dienstleistungen begnadigt worden, welche man nicht öffentlich eingestehen durfte? Nein gewiß nicht; allein diejenigen, welche sich erdreisteten Heinrich IV. durch Einflößung einer panischen Furcht, zu ihrer Zurückberufung in Frankreich zu bewegen, drängen sich selbst den Machthabern auf. Dieser Fürst richtete damals an seine Parlamente und Minister jene merkwürdigen Worte: „Sie sind nicht der Meinung die Jesuiten zurückzurufen; allein können Sie „mein Leben verbürgen? ich weiß aus mehrmaliger „Erfahrung, daß sie meine Tage bedrohen; die kaum „vernarbten Wunden, welche mir ihre Dolche ge„schlagen, sind die triftigsten Beweise, 1) man „muß sie nicht zu weitern Gewaltthätigkeiten reitzen. „Ich bewillige also ihre Zurückberufung; aber nur „aus Noth, und mit dem größten Widerwillen."

Sollten die jetzigen Jesuiten vielleicht ebenfalls einen Anschlag auf irgend einen Minister geschmiedet haben, und dieser auch gezwungen seyn, ihnen wider seinen Willen und nur aus Nothwendigkeit den Eintritt zu gestatten? Da uns aber die Geschichte belehrt, daß Heinrich IV. demungeachtet durch

---

1) Heinrich der IV. war schon durch Jean Chatel's Dolch verwundet worden, der ihm die Oberlippe durchschnitten und einen Zahn ausgestossen hatte.

einen Zögling der Jesuiten ermordet wurde, so wird uns auch die Zukunft zeigen, daß unsere Minister einst durch die Undankbaren, denen sie eine Einmischung in den öffentlichen Angelegenheiten gestattet haben, verdrängt werden werden.

Die Jesuiten können nur für unser Ministerium unnütze und gefährliche Verbündete seyn. Als treue Nachfolger Roms ehemals trügerischer Politik, suchen sie, unter dem Vorwande, die Regierungen bei mißlichen Zeitumständen zu unterstützen, nur sich der Gewalt zu bemächtigen. Sorgloser wie in früheren Zeiten, haben sie keine Parlaments Beschlüsse mehr zu befürchten, sich keiner Generalprokuratoren mehr zu gewärtigen, welche, wie La Chalotais, Montelar und Joly de Fleury die Gefahren verachtend, denen ihr edler Muth sie preiß gab, furchtlos den dunkeln Schleier vor den Gerichten aufhoben. Der Staats-Rath allein ist jetzt zum Richter der Jesuiten gesetzt; allein bald wird er nicht mehr seine Stimme gegen die Eingriffe der immer mächtiger werdenden Gesellschaft erheben dürfen! Jeder Beamte, der keck und unvorsichtig genug wäre, gegen sie auftreten zu wollen, würde bald seiner Stelle entsetzt, die Zahl derjenigen vermehren, die als Opfer ihrer lästigen Gewissenhaftigkeit und unwillkommenen Aufrichtigkeit, zu einer steten Ungnade verdammt sind.

Glücklicher als diese, genießen die Jesuiten, ohn-

erachtet ihrer früheren Verbrechen und neueren Übertretungen, alle geheimen Begünstigungen, und befördern mit schnellen Schritten die öffentliche Wiedereinführung ihrer Gesellschaft. Allein, gleich den amerikanischen Colonien, die das Joch des Mutterlandes abgeschüttelt, und voll Kraft und Leben, durch sich selbst, ihre innere und äußere Macht vermehren, ohne von den Europäischen Regierungen anerkannt zu seyn; ebenso vergrößern auch die in Frankreich befindlichen Bruderschaften, vor den Angriffen der Gewalt, durch die Macht ihrer Mitglieder geschützt, ihren Einfluß und ihre Thätigkeit, ohne sich um die Gesetze des Staates zu kümmern, und verschmähen eine öffentliche jetzt beinahe überflüssige Anerkennung.

Welche Macht wird die gesellige Ordnung gegen den alles zerstörenden Jesuitismus sichern können? Die Religion, diese Tochter des Himmels, einfach und sanft, mit gleicher Liebe den Armen und Reichen umfassend, flieht den Luxus, verabscheut die Ehrsucht, und erkennt nur als ihre wirklichen Diener, jene ehrwürdigen Priester, die das Band irrdischer Leidenschaften abschüttelnd, ganz der Ausübung ihrer heiligen Pflichten leben.

Laßt uns, durch unsere Ehrfurcht die heiligen Grundsätze der christlichen Lehre noch fester begründen; laßt uns den Männern unsere aufrichtige Hochachtung zollen, welche Sanftmuth und Toleranz mit

der Frömmigkeit verbinden, und nicht nach äußerm Glanze und Ruhmsucht geitzen; laßt uns dem Beispiele unserer trefflichen Kanzelredner folgen, welche dem Hofe seine Laster und Sittenlosigkeit vorwarfen, Könige und Völker an ihre Pflichten erinnerten. Allein, möge der Staat aus seiner Mitte eine geheime Gesellschaft verwerfen, welche unter der Maske der Religion die Einfalt der Gläubigen zu ihrem Vortheile benutzt, und durch seine Intriguen die öffentliche Rache auf sich zieht. Laßt uns die Waffen der Sprache ergreifen, welche die Preßfreiheit noch darbietet, und endlich, zu Gunsten der Religion die Jesuiten bekämpfen.

Nachricht.

Vor mehreren Jahren nahm ein Herzog das Jesuiten-Collegium in Beschlag, und schenkte die Bibliothek mit allen übrigen Papieren dem Kapuziner-Orden, welcher diese geheime Verhaltungs-Befehle, unter den Schriften des Pater Recktors vorfand. (Andere unterrichtete Männer behaupten dies sey bei dem Jesuiten-Collegium in Prag geschehen.) Dem sey nun wie ihm wolle, so wird man bei einiger Kenntniß von der Geschichte, und der Handlungsart der Jesuiten, keinen Zweifel hegen können, daß die Obern der Gesellschaft von ihrem General, dergleichen geheimen Instruktionen erhielten, da die Erfahrung uns gelehrt, daß ihre Handlungsart und ihre Thaten ganz mit den, in dieser Schrift enthaltenen Grundsätzen übereinstimmen.

Allein es ist leider zu wahr, daß diese geheimen Verhaltungs-Regeln, ganz den Gesetzen und Instruktionen, welche die Gesellschaft öffentlich, mündlich sowohl als schriftlich bekennt, entgegengesetzt sind, so daß die meisten Vorgesetzten des Ordens, vielleicht mit wenigen Ausnahmen, zweierley Regeln unterworfen seyn müssen: die eine für sich zur geheimen Ausübung, die andere als Deckmantel der Welt zur Schau tragend; und ihre teuflische Seele mit dem äußern Scheine der Heiligkeit bekleidend, den Pharisäern ähnlich, zu denen Christus die Worte sprach:

„Ihr gleicht den prunkvollen Grabmählern, welche
„dem Auge schmeicheln und deren Äußeres Bewun-
„derung erregt, da sie doch nur mit Unrath, Ge-
„stank und Todtengebeinen gefüllt sind; ihr erscheinet
„zwar der Welt als ehrliche Leute, euer Inneres
„aber ist voller Trug und boßhafter Ränke.“

Allein damit jedermann überzeugt sey, daß die hierbei folgende Schrift nicht eine Verläumdung, sondern eine festbestehende Wahrheit ist, so möge man sich nur der Vorwürfe erinnern, welche Claudius Aquaviva, einer ihrer Generale, oft an verschiedene Vorsteher des Ordens richtete; indem er ihnen sagte, daß alle Niederträchtigkeiten, welche sie an den Höfen der Großen begingen, alle Intriguen und verbothene Händel, welche sie gleich den Layen betrieben, die ganze Scheinheiligkeit, welche mit allen ihren Handlungen verbunden ist, nur daher stammen, daß sie unter dem Vorwande die Ehre Gottes und das Heil der Seelen zu befördern nur an ihren eigenen Vortheil, und an zeitliche Güter dächten.

Unter diesen Umständen glaube ich, geehrter Leser, daß diese kleine Sammlung der geheimsten Grundsätze jenes Ordens, ein kostbares Pfand ist, bei dem man die Worte des Apostels an Thimotheus anwenden könnte:

„Bewahret das euch Anvertraute, und theilt es nur solchen mit deren Gesinnungen ihr genau kennt.“

SECRETA MONITA

SOCIETATIS JESU.

PRÆFATIO.

Privata hæc monita custodiant diligenter et penes se servent superiores, paucisque ex professis ea tantum communicent, et aliqua de iis instruant non professos, quando nimirum et quanto cum fructu societati usui sit; illaque non nisi sub sigillo silentii, ne quidem ut scripta ab altero, sed ex peculiari experientiâ desumpta: et quia multi ex professis horum secretorum sunt conscii, ideo vel ab initio cavit societas, ne ullus conscius horum posset ad alias religiones se conferre, excepta carthusianorum, ob perpetuam vitæ abstractionem, et indelebile silentium; quod etiam sacra sedes confirmavit.

Geheime Verhaltungsbefehle der Gesellschaft Jesu.

Vorbericht.

Die Vorgesetzten müssen sorgfältig diese geheimen Verhaltungsbefehle aufbewahren, und sie nur wenigen Professen mittheilen; doch können sie, wenn es der Vortheil der Gesellschaft erheischt, einige derselben den nicht Professen bekannt machen; allein unter dem Siegel der Verschwiegenheit, und nicht als überlieferte, sondern als, aus eigener Erfahrung geschöpfte Regeln. Da mehrere Professen von diesen Geheimnissen Kenntniß haben, so hat die Gesellschaft seit ihrer Entstehung verordnet, daß die damit Bekannten, zu keinem andern geistlichen Orden übergehen können, als zu dem der Karthäuser, wegen des ihnen aufgelegten unverbrüchlichen Schweigens und der gänzlichen Abgeschiedenheit, in der sie leben. Dieses ist auch durch den heiligen Stuhl bestätigt.

Cavendum omnino ne in manus externorum hæc monita deveniant, qui a sinistre interpretarentur, destinationi nostræ invidentes: quod si hoc accidat (quod absit!), negentur esse sensa societatis, idque per illos confirmando e nostris, de quibus certe constat, quod ea ignorent; opponanturque his monita nostra generalia, et ordinationes seu regulæ impressæ vel scriptæ.

Superiores etiam semper sollicite et caute inquirant, an alicui externo a nostris hæc monita prodita sint; nullus etiam hæc pro se, aut pro alio transcribet aut transcribi permittet, nisi conscio generali vel provinciali; et si de asservandis tantis secretis societatis de aliquo dubitetur, in contrarium illi imputetur, et dimittatur.

CAPUT I.

Qualem societas præstare sese debeat, cum incipit de novo alicujus loci fundationem.

---

§ 1. Ut se gratam reddat incolis loci, multum conducet explicatio finis societatis præscripti in regulis, ubi dicitur societatem summo conatu in salutem proximi

Man nehme sich wohl in Acht, daß diese Verhaltungsbefehle nicht in fremde Hände fallen, weil der Neid gegen unsern Orden, ihnen eine schlechte Absicht unterschieben würde.

Wenn es doch (was Gott verhüten mag) geschehen sollte, so muß man läugnen, daß dieß die Gesinnungen der Gesellschaft seyen, und die Vertheidigung denjenigen von den Unsrigen übertragen, die noch davon keine Kenntniß haben; unsere allgemeinen Instruktionen, und unsere geschriebenen oder gedruckten Regeln denselben entgegenstellend.

Die Vorgesetzten müssen mit Sorgfalt und Vorsicht nachforschen, ob einer der Unseren diese Verhaltungsregeln nicht an Fremde mitgetheilt, denn Keiner darf sie weder für sich noch für Andere abschreiben oder abschreiben lassen ohne Erlaubniß des Generals oder Provinzials; und wenn man glaubt, daß einer solche wichtige Geheimnisse nicht bewahren könne, so überführe man ihn von der Unwahrheit derselben, und stoße ihn aus der Gesellschaft aus.

Kapitel I.

Wie sich die Gesellschaft bei Anfang einer neuen Stiftung zu verhalten habe.

§ 1. Um die Gunst der Einwohner zu gewinnen, muß man sie mit dem Zweck unserer Gesellschaft, wie dieser in den Ordensregeln, worin es heißt, daß wir nicht nur das Heil

incumbere, æque atque in suam. Quare humilia obsequia obeunda in xenodochiis, pauperes et afflicti, et incarcerati invisendi, confessiones prompte et generatim excipiendæ, ut insolita in omnes charitate, et rei novitate eminentiores incolæ nostros admirentur et ament.

§ 2. Meminerint omnes facultatem ad exercenda societatis ministeria modeste ac religiose petendam; et omnes tum ecclesiasticos præsertim tum sæculares quorum auctoritate indigemus, benevolos sibi facere studeant.

§ 3. Ad loca distantia etiam eundum, ubi eleemosynæ quantumvis parvæ recipiendæ, exposita necessitate nostrorum; eædem deinde dandæ aliis pauperibus, ut sic ædificentur ii, qui nondum societatem noverunt, et sint in nos tanto liberaliores.

§ 4. Omnes eumdem videantur spirare spiritum, ideoque eumdem modum exteriorem addiscant, ut uniformitas in tanta diversitate personarum unumquemque

unserer Nebenmenschen, sondern auch unser eigenes berücksichtigen sollen, bekannt machen. Deshalb müssen wir uns den demüthigsten Verrichtungen in den Spitälern unterziehen, Arme, Gefangene, und Unglückliche überhaupt besuchen, bei der Beichte nicht zu strenge seyn und dieselbe rasch abhören, damit die vornehmsten Bewohner des Orts die Unseren, wegen ihrer Nachsicht und allgemeinen christlichen Liebe, schätzen und achten lernen.

§ 2. Keiner muß aber vergessen mit Demuth und Bescheidenheit um die Mittel zur Unterhaltung der Ordensgeschäfte zu bitten, und besonders bedacht seyn, die Gunst der geistlichen und weltlichen Behörden zu gewinnen, deren wir bedürfen.

§ 3. Man muß auch die entfernten Orte besuchen um Allmosen zu erhalten, und selbst die kleinsten nicht verschmähen. Nachher muß man sie unter den Armen vertheilen zur Erbauung, und Vermehrung der Freigebigkeit derjenigen, welche die Gesellschaft noch nicht kennen.

§ 4. Alle müssen vom selben Geiste beseelt scheinen, und dieselbe äußere Weise annehmen, damit diese Gleichförmigkeit bei so vielen verschiedenen Personen einen jeden erbaue.

ædificet; qui secus fecerint, tanquam nocui dimittantur.

§ 5. Caveant nostri emere fundos in initio; sed si quos emerint nobis bene sitos, fiat hoc mutuato nomine aliquorum amicorum fidelium et secretorum; et ut melius luceat paupertas nostra, bona quæ sunt vicina locis, in quibus collegia habeamus, per provincialem assignentur collegiis remotis, quo fiet ut numquam principes vel magistratus habeant certam notitiam redituum societatis.

§ 6. Non divertant nostri cum intentione residendi per modum collegii nisi ad urbes opulentas; finis enim societatis est imitari Christum salvatorem nostrum, qui Hierosolymis maxime morabatur, alia autem loca minus præcipua tantum pertransibat.

§ 7. Summum pretium a viduis semper extorquendum, inculcata illis summa nostra necessitate.

§ 8. In unaquaque provincia, nemo nisi provincialis noverit præcise valorem redituum. Sacrum autem esto quantum corbona romana contineat.

Diejenigen, welche anders handeln, muß man als schädliche Mitglieder verabschieden.

§ 5. Anfangs müssen die Unseren sich des Ankaufs von Gütern enthalten, wenn sie aber einige gut gelegene an sich gebracht hätten, so darf es nur unter dem Namen treuer und verschwiegener Freunde seyn, die das Geheimniß wohl bewahren; und damit wir den äußern Schein der Armuth noch besser erhalten, so müssen die Güter, welche in der Nähe unserer Collegien liegen, an andere entferntere Collegien überwiesen werden; wodurch verhindert wird, daß die Fürsten und Magistrats-Personen nie eine genaue Kenntniß unserer Einkünfte haben können.

§ 6. Die Unseren dürfen nur in reichen Städten Collegien gründen; denn der Zweck unserer Gesellschaft ist, Christus den Herrn nachzuahmen, der sich vorzugsweise in Jerusalem aufhielt, und an kleineren Orten nur durchreiste.

§ 7. Man muß immer von den Wittwen durch Schilderung unserer großen Dürftigkeit so viel Geld als möglich zu erpressen suchen.

§ 8. Der Provincial allein darf den genauen Bestand unserer Einkünfte in den Provinzen kennen; der Schatz unseres Hauses in Rom aber muß jedem ein heiliges Geheimniß bleiben.

§ 9. Concionentur nostri, et ubique in colloquiis propalent, se ad puerorum instructionem et populi subsidium venisse, ac omnia gratis, et sine personarum acceptione præstare, nec esse in gravamen communitatis, ut cæteri ordines religiosi.

CAPUT II.

Quomodo principum, magnatum et primariorum P. P. societatis familiaritatem acquirent et conservabunt.

---

§ 1. Conatus omnis ad hoc inprimis adhibendus, ut principum et primariorum, ubique locorum aures et animos obtineamus, ne sit qui in nos audeat insurgere, quinimo omnes cogantur a nobis dependere.

§ 2. Cum autem experientia doceat principes et magnates tum præsertim affici personis ecclesiasticis, quando odiosa eorum facta dissimulant sed in meliorem potius partem ea interpretantur, ut videre est in matrimoniis contrahendis cum affinibus, aut consanguineis, aut similibus, animandi sunt qui hæc aut similia affectant, spe facta per nostros is-

§ 9. Die Unseren müssen sowohl öffentlich wie in Privat-Unterredungen erklären, daß sie gekommen sind, um die Jugend zu unterrichten, und dem Volke unentgeldlich beizustehen, und sie daher den Gemeinden nicht so zur Last fallen, wie die andern geistlichen Orden.

Kapitel II.

Auf welche Art und Weise die Väter des Ordens die Vertraulichkeit der Fürsten, Grossen, und vornehmsten Personen gewinnen und beibehalten können.

---

§ 1. Man muß alle Kräfte aufbieten, um sich im Geiste der Fürsten und Großen zu befestigen, damit es Keiner gegen uns aufzutreten wage, und Alles hingegen von uns abhängig sey.

§ 2. Da uns die Erfahrung lehrt, daß die Fürsten und Großen besonders den geistlichen Personen zugethan sind, welche ihre schlechten Handlungen nicht zu bemerken scheinen, oder gar beschönigen, wie es oft bei Heirathen, Ehescheidungen und andern dergleichen Sachen geschehen ist, so muß man sie dazu aufmuntern, indem man ihnen durch unsere Vermittelung leicht einen päpstlichen Ablaß

tiusmodi dispensationes facile a summo pontifice impetrandi, quod faciet si explicentur rationes, proferantur exempla, et recitentur sententiæ favorabiles titulo communis boni et majoris gloriæ Dei, quæ est scopus societatis.

§ 3. Idem faciendum si princeps aggreditur aliquid faciendum non æque magnatibus omnibus gratum. Permovendus, nempe, animus ei et instigandus, cæterorum vero animi commovendi ad hoc ut principi sese accommodent, neque contradicant; in genere tamen tantum, nec unquam ad particularia descendendo, ne societati imputetur, si male negotium successerit; et si quidem hoc aliquando factum reprobetur, recitentur monita contraria hæc plane prohibentia, et adhibeatur auctoritas aliquorum patrum, de quibus constat quod hæc ipsa monita illos lateant, qui etiam cum juramento asserere poterunt societatem, quoad hæc quæ illi improperantur, calumniam pati.

§ 4. Juvabit etiam non parum ad occupandos principum animos, si nostri dextre et per tertias personas insinuent se ad legationes honorificas et favorabiles ad

hoffen läßt, welchen der heilige Vater auch ertheilen wird, wenn man ihm die Ursachen, durch andere Beispiele belegt, angiebt, und die daraus entspringenden Vortheile für uns selbst und zur Vermehrung der Ehre Gottes, als Zweck unserer Gesellschaft, zeigt.

§ 3. Eben so muß man verfahren, wenn der Fürst etwas den andern Großen Unangenehmes unternehmen will. Man muß ihn aufmuntern und anregen, und die Andern zur Nachgiebigkeit bewegen; überhaupt aber sich nie zu weit einlassen, damit wenn die Sache einen übeln Ausgang nähme, es nicht der Gesellschaft zur Last gelegt werde; und man im Gegentheile, wenn die Handlung mißbilligt würde, ganz entgegengesetzte Ansichten ausstreue, und sich dabey des Ansehens und Zeugnisses derjenigen unserer Väter bediene, die, mit diesen geheimen Instruktionen gänzlich unbekannt, das uns zur Last gelegte, als eine Verläumdung, eidlich beschwören werden.

§ 4. Um sich der Gesinnungen der Fürsten gänzlich zu versichern, wird es nöthig seyn, daß die Unsern, durch eine dritte Person, mit ehrenvollen und angenehmen Bothschaften bei

alios principes aut reges pro illis obeundas, præsertim apud pontificem et supremos monarchas; hac enim occasione sese et societatem commendare poterunt, quare non nisi zelosi valde et versati in instituto nostro eo erunt destinandi.

§ 5. Alumni principum et domestici præcipue, quibus familiariter utuntur, per munuscula præcipue et varia pietatis officia vincendi sunt, ut tandem nostros fideliter de humoribus et inclinationibus principum ac magnatum instruant; et sic facile illis societas sese accommodabit.

§ 6. Experientia etiam docuit in domo Austriæ, aliisque regnis Galliæ, Poloniæ etc., cæterisque ducatibus, quantum societas sese juverit tractandis matrimoniis inter principes. Quare prudenter proponantur exquisiti conjuges, qui cum pareutibus vel amicis nostrorum sunt amici vel familiares.

§ 7. Feminæ principes per domesticas potissimum quæ a cubiculis sunt, facillime vincentur; quare illæ omnibus modis foveantur, sic enim ad omnia, etiam secretissima, in familia aditus patebit.

andern Fürsten und Königen, besonders beim Pabst und bei den mächtigsten Monarchen beauftragt zu werden suchen, indem sie dadurch Gelegenheit finden, sich und ihre Gesellschaft in ein günstiges Licht zu setzen; dazu müssen aber nur sehr eifrige und mit unsern Instituten sehr vertraute Mitglieder gebraucht werden.

§ 5. Man darf nichts sparen, um die Günstlinge der Fürsten und ihre Dienerschaft durch Geschenke oder andere Gefälligkeiten zu gewinnen, damit sie die Unsern von den Launen und Leidenschaften ihrer Gebieter treulich in Kenntniß setzen, und die Gesellschaft sich desto leichter darnach richten könne.

§ 6. Die Erfahrung hat uns belehrt, wie viele Vortheile die Gesellschaft durch ihre Einmischung in den Heirathen des Hauses Österreich, Frankreich, Pohlen ꝛc. so wie bei denen mehrerer kleinern Fürsten gezogen hat. Deshalb muß man nur behutsam Solche vorschlagen, welche mit den Freunden und Verwandten der Unsrigen vertraut sind.

§ 7. Die Prinzessinnen sind leicht durch ihre Kammerzofen zu gewinnen, weshalb man sich dieselben zu Freundinnen halten muß, da sie außerdem den Zutritt zu den geheimsten Familienangelegenheiten verschaffen können.

§ 8. In conscientiis magnatum regendis sequentur nostri confessorii, sententiam illorum auctorum, qui liberiorem conscientiam faciunt contra opinionem aliorum religiosorum, ut, relictis illis, a nostra directione et consiliis toti velint dependere.

§ 9. Tam principes quam prælati, aliique omnes qui societati favorem extraordinariam præstare possunt, participes faciendi sunt omnium meritorum societatis, exposito illis momento hujus summi privilegii.

§ 10. Insinuandæ etiam et caute prudenter facultates amplissimæ societatis absolvendi etiam a casibus reservatis respectu aliorum pastorum aut religiosorum, item dispensandi in jejuniis, debito reddendo, aut petendo, matrimonii impedimentis, aliisque notis, in quo fiet ut plurimi ad nos recurrant et obstringantur.

§ 11. Invitandi ad conciones, sodalitates, orationes, actiones, declamationes etc., in quibus carminibus, incriptis thesibus honorandi, tum, si expedit, in triclinio mensa, excipiendi, variisque et dictis salutandi.

§ 12. Inimicitiæ et dissensiones inter magnates

§ 8. Bei der Gewissensleitung der Großen müssen unsere Beichtväter die Meinung der über diesen Punkt aufgeklärtesten Autoren befolgen, welches uns den Vorzug vor andern Geistlichen verschaffen wird, die eine größere Strenge ausüben.

§ 9. Alle guten Werke und Verdienste der Gesellschaft muß man den Fürsten, Prälaten und andern Personen, welche uns besonders begünstigen können, mittheilen, nachdem man ihnen die Wichtigkeit der großen Vorrechte, welche wir besitzen, erklärt hat.

§ 10. Man muß ihnen auch mit Vorsicht und Geschicklichkeit zu verstehen geben, daß die Gesellschaft eine weit ausgedehntere Macht, als die Pfarrer und andere Geistlichen besitzt, um bei vorbehaltenen Fällen zu absolviren, und von Fasten, Schuldenbezahlung, Heirathshindernissen und andern dergleichen Sachen zu dispensiren.

§ 11. Man muß sie zu unsern Predigten, Brüderschaften, Declamatorien ꝛc. einladen, sie durch poetische und andere Aufsätze schmeicheln, und selbst, wenn es nöthig ist, zu Gastmälern einladen und auf alle mögliche Art ergötzen und zuvorkommen.

§ 12. Man soll es sich angelegen seyn lassen, die

ad nos distrahendæ erunt ut componantur, sic enim in notitiam familiarium et secretorum paulatim poterimus devenire, et alterutram partem nobis devincire.

§ 13. Quod si monarchæ vel principi serviat aliquis societati parum addictus, invigilandum ut sive per nostros, sive potius per alios ille in amicitiam ac familiaritatem societatis inducatur, promissis favoribus ac promotionibus per principem aut monarcham suum procurandis.

§ 14. Caveant omnes quacumque ratione demissos a societate, et præsertim illos qui sua sponte ab ea discedere voluerunt, apud quemquam commendare, aut promovere; quia quantumcunque illi dissimulent, semper tamen irreconciliabile odium adversus societatem gerunt.

§ 15. Denique ita omnes solliciti sint, principes, magnates, et magistratus cujusque loci conciliare, ut etiam contra consanguineos, et affines, et amicos suos, pro illis, quando occasio sese obtulerit, strenue fideliterque agant.

Zwistigkeiten und Feindschaften der Großen beizulegen, um dadurch in ihre Geheimnisse zu dringen und ihre Günstlinge kennen zu lernen; durch dieses Verfahren verpflichten wir uns außerdem beide Theile.

§ 13. Wenn sich in der Gesellschaft oder dem Dienste des Fürsten jemand befindet, der unserer Gesellschaft nicht gewogen ist, muß man ihn selbst, oder mittelst eines anderen durch Versprechungen von Gnaden und Beförderungen, welche man für ihn bei dem Fürsten bewirken wird, zu gewinnen suchen.

§ 14. Wir müssen auf alle mögliche Art verhindern, daß diejenigen, welche irgend einer Ursache wegen aus unserer Gesellschaft ausgestoßen sind oder dieselbe freiwillig verlassen haben, nie zu irgend einer Beförderung gelangen; denn wenn sie es auch verheimlichen, hegen sie doch gegen uns einen unversöhnlichen Haß.

§ 15. Endlich muß jeder sich bemühen, überall die Gunst der Fürsten, Großen, und Magistratspersonen zu gewinnen, damit, wenn die Gelegenheit es erheischt, sie sich unserer, selbst gegen ihre Verwandte, Verbündete und Freunde kräftig annehmen.

CAPUT III.

Quomodo agendum societati cum illis qui magnæ sunt auctoritatis in republica, et quamvis divites non sint, aliis tamen modis juvare possunt.

---

§ 1. Præter supradicta, quæ fere omnia proportionaliter illis applicari possunt, curanda est gratia illorum adversus adversarios nostros.

§ 2. Utendum etiam auctoritate, prudentia, et consilio eorum, ad contemptionem bonorum et acquisitionem variorum munerum a societate obeundorum; adhibito etiam tacite et plane secreto illorum nomine, in augmentatione bonorum temporalium, si satis illis putetur confidendum.

§ 3. Adhibendi etiam ut mitigent et compescant homines viliores, et plebem societati nostræ contrariam.

§ 4. Ab episcopis, prælatis et aliis superioribus ecclesiasticis, pro diversitate rationum et propensione in nos, ea exigenda quæ fuerint opportuna.

§ 5. In quibusdam partibus satis erit, si procuretur ut prælati et parochi effi-

Kapitel III.

Wie sich die Gesellschaft gegen diejenigen zu benehmen hat, die, wenn auch nicht reich, doch ein grosses Ansehen im Staate besitzen und uns dadurch nützlich werden können.

---

§ 1. Außer dem Vorhergesagten, welches man fast bei jedem, mit Einsicht, anwenden kann, muß man besonders sich ihrer Gunst gegen unsere Feinde zu versichern suchen.

§ 2. Man muß sich ihres Ansehens, ihrer Einsicht und ihres Raths zur Erlangung verschiedener Stellen bedienen, die den Wirkungskreis der Gesellschaft vermehren und dabei das Ansehen geben, als verschmähte sie zeitliche Güter; auch wird man sich, wenn man ihnen genug trauen kann, im Geheimen, ihres Namens zum Ankauf von Gütern bedienen können.

§ 3. Man kann sie auch benutzen um den Pöbel oder gemeine Leute, die uns entgegen wären, zu beschwichtigen und im Zaume zu halten.

§ 4. Man muß von den Bischöfen, Prälaten, und andern geistlichen Obrigkeiten, so viel wie es die Gelegenheit und ihre Anhänglichkeit an unsere Gesellschaft gestattet, zu erhalten suchen.

§ 5. An einigen Orten wird es schon genug sein, wenn die Prälaten und Pfarrer uns bei

ciant quod subditi illorum societatem revereantur, et ipsi ministeria nostra non impediant, in aliis locis ubi plus possunt, ut in Germania, Polonia etc. sacrosancte colendi, ut auctoritate illorum et principum, monasteria, paroehiæ, præpositure, patronatus, altarium fundationes, loca pia fundata ad nos divelli possint: facillime enim ea assequi poterimus in locis ubi catholici hæreticis et schismaticis permixti sunt. Demonstrandum ejusmodi prælatis, immensum fructum et meritnm ex talibus mutationibus oriundum, a sacerdotibus, sæcularibus, et monachis non expectandum; quod si fecerint, laudandus palam illorum zelus, etiam scripto, inculcandaque memoria facti perpetua.

§ 6. Conandum eo fine ut prælati tales nostris tum a confessionibus, tum a consiliis utantur, et siquidem in spe sint, aut prætentione, ad altiores gradus in curia romana, juvandi omni contentione, ac conatu amicorum, ubicumque ad hoc conferre valentium.

§ 7. Curent etiam nostri apud episcopos et principes, ut dum fundant collegia ac ecclesias parochiales, societas habeat

ihren Untergebenen Achtung verschaffen, oder selbst in andern Gegenden, wo sie mächtiger sind, wie in Deutschland, Pohlen rc. wenn sie nicht unsere Amtsverrichtungen stören. Man muß ihnen große Ehrfurcht zollen, damit durch ihr Ansehen und das der Fürsten, die Klöster, Pfarreien, Priorate, Patronate, Messen, und andere fromme Stiftungen in unsere Hände gerathen; denn gerade am leichtesten können wir sie dort erlangen, wo Katholiken, Ketzer und Schismatiker vermischt sind; indem man den Prälaten den Nutzen und das große Verdienst einer solchen Änderung, welche man von den Priestern und Mönchen nicht erwarten könne, vorstellet, und wenn sie es thun, muß man öffentlich und schriftlich ihren Eifer loben und ihre Handlungen verewigen.

§ 6. Zu diesem Zweck soll man sich bemühen, von den Prälaten als Beichtväter und Rathgeber gebraucht zu werden, und wenn sie nach höheren Stellen am römischen Hofe streben, sie mit unserer ganzen Macht, und der unserer Freunde, welche dazu etwas beitragen können, unterstützen.

§ 7. Wenn die Bischöfe oder Fürsten Collegien oder Pfarreien stiften, müssen wir unserer Gesellschaft das Recht zu verschaffen suchen,

potestatem statuendi vicarium habentem curam animarum, ipse vero superior loci pro tempore existens si parochus, et sic totum regimen ecclesiæ illius erit nostrum, et parochiani omnes societati plene erunt subjecti, ut quidvis ab illis impetretur.

§ 8. Ubi academici sunt nobis repugnantes, vel catholici, aut hæretici cives fundationes impedientes, ibi per prælatos conandum, ut primariæ cathedræ concionatoriæ occupentur; sic enim continget societatem aliquando saltem necessitates ac rationes per occasionem saltem exposituram.

§ 9. Maxime vero prælati ecclesiæ devinciendi erunt, quando agetur de beatificatione aut canonizatione nostrorum, et tunc omnibus modis a magnatibus et principibus litteræ procurandæ erunt, in quibus apud sedem apostolicam negotium promoveatur.

§ 10. Si contingat prælatos aut magnates legationem obire, cavendum sedulo ac præveniendum ne aliis religiosis qui nobiscum certant, utantur; ne affectum in illos transferant, et in provincias ac civitates in quibus nos moramur, indu-

dieselben mit Vicarien und Seelsorgern zu versehen, so wie den ersten Pfarrer oder Vorsteher aus unserer Mitte zu nehmen, damit das ganze Bereich dieser Kirche und die ihr anhängigen Bewohner unter unserer Macht stehen, und man dergestalt Alles von ihnen erlangen könne.

§ 8. Da wo die Universitäten gegen uns wären, und Katholiken sowohl wie Ketzer Stiftungen verhindern, muß man durch die Prälaten handeln, und sich der Kanzeln versichern, wo wir wenigstens gelegentlich unsere Bedürfnisse und Meinungen bekannt machen können.

§ 9. Besonders muß man sich die Häupter der Kirche zu verbinden suchen, wenn es auf der Seelig- oder Heiligsprechung Eines der Unsern ankömmt, und auf jede Weise sich bestreben von den Fürsten und Großen welche diese Sache befördern können, beim römischen Hofe Empfehlungsbriefe zu erhalten.

§ 10. Wenn die Fürsten oder Prälaten Gesandtschaften ausschicken, gebe man wohl Acht, daß dazu nicht andere Geistliche gebraucht werden, mit denen wir in Hader leben, aus Furcht daß sie ihre Feindschaft gegen uns den Fürsten, und Bewohnern der Städte, in denen sie sich aufhalten, mittheilen möchten. Wenn

cant. Quod si hujusmodi legati transiverint illas provincias vel civitates, ubi societas collegia habet, excipiantur magno honore et affectu, et pro modestia religiosa tractentur.

CAPUT IV.

Quæ commendata esse debeant concionatoribus et confessariis magnatum.

---

§ 1. Nostri, principes virosque illustres ita dirigant, ut solum ad majorem Dei gloriam tendere videantur, et ad talem austeritatem conscientiæ, quam ipsimet principes concedunt; neque enim statim sed sensim spectare debet directio illorum externam et politicam gubernationem.

§ 2. Ideo sæpe illis inculcandum distributionem honorum et dignitatum in republica spectare ad justitiam, graviterque Deum offendi a principibus, si contra eam spectant, et ex passione procedunt. Protestentur sæpe ac serio se nullo modo velle in reipublicæ administrationem ingerere, sed invitos dicere, ratione officii sui. Tum ubi semel bene hæc appre-

in den Städten oder Provinzen, wo wir Collegien besitzen, Gesandtschaften durchkommen, so empfange man sie mit vieler Hochachtung und Freundlichkeit, und bewirthe sie so gut als es die geistliche Demuth zuläßt.

Kapitel IV.

Was den Predigern und Beichtvätern der Grossen besonders anempfohlen werden muss.

§ 1. Die Unsern müssen sich bei der Leitung der Fürsten und großen Männer so benehmen, daß sie nur mit der größten Ehre Gottes beschäftigt zu seyn scheinen, und ihre Gewissensrügen immer nach der jedesmaligen Denkungsart ihres Beichtigen einrichten; denn nur nach und nach müssen sie in den innern und äußern Angelegenheiten des Staates Einfluß zu gewinnen suchen.

§ 2. Deshalb muß man ihnen oft bemerken, daß die Vertheilung der Ehren und Würden im Staate nur nach Verdienst geschehen solle, und sie Gott äußerst beleidigen, wenn sie darauf nicht achtend, nur ihren Leidenschaften Gehör geben. Sie müssen oft und ernsthaft betheuren, daß sie sich durchaus nicht in Staatsgeschäfte mischen wollen, und nur wider Willen, ihrer Pflicht Genüge zu leisten,

henderint, explicetur quibus virtutibus præditi esse debeant qui ad dignitates et munia publica ac primaria assumendi sunt, nominenturque tandem, et commendentur ab illis qui sunt sinceri amici societatis. Hoc tamen non fiet immediate per nostros, nisi princeps ad hoc coegerit, sed plus gratiæ habebit, si interponantur amici vel familiares principis.

§ 3. Quocirca confessarii et concionatores nostri informentur ab amicis nostris, qui pro quovis munere sunt apti, præsertim tales qui erga societatem liberales sunt, horum nomina apud se habeant, et suo tempore cum dexteritate, sive per se, sive per alios, principibus insinuent.

§ 4. Meminerint summopere confessarii et concionatores, principes suaviter et blande tractare, nullo modo in concionibus et privatis colloquiis perstringere, omnes pavores ab illis removere, et in ipsa fide, justitia politica potissimum adhortari.

§ 5. Munuscula parva vix unquam pro privato usu acceptent, sed commendent necessitatem communem provinciæ aut collegii. Domi cubiculo simpliciter in-

sprechen. Wenn die Fürsten dessen ganz überzeugt sind, so erkläre man ihnen, welche Tugenden zur Bekleidung der Würden und vornehmsten Staatsämter erforderlich sind; und endlich nenne und empfehle man ihnen solche, die der Gesellschaft ganz ergeben sind. Dieß müßten sie aber nicht selbst, wenn es irgend möglich ist, sondern durch die Vertrauten des Fürsten bewirken.

§ 3. Deshalb müssen unsere Beichtväter und Prediger sich durch unsere Freunde genau von denjenigen Leuten in Kenntniß setzen, die zu den verschiedenen Ämtern tauglich und gegen unsere Gesellschaft freigebig sind; sich ihre Namen merken, und sie gelegentlich listigerweise den Fürsten, selbst, oder durch Andere eingeben.

§ 4. Die Beichtväter und Prediger müssen immer den Fürsten schmeicheln, sie mit Sanftmuth behandeln, weder durch Predigten oder Privat-Unterhaltungen beleidigen, alle Sorgen und Furcht von ihnen verscheuchen und besonders zum Glauben, zur Hoffnung und politischen Gerechtigkeit ermahnen.

§ 5. Fast nie dürfen sie für sich selbst kleine Geschenke annehmen, allein immer die Dürftigkeit der verschiedenen Collegien oder Provinzen darstellen; sie müssen mit einem ein-

structo gaudeant, neque curiose nimis se vestiant, et ad abjectiores personas, quæ in palatio sunt, juvandas ac consolandas prompte se conferant, ne solis magnatibus præsto esse videantur.

§ 6. Quamprimum post mortem officialium curent ut de substituendis amicis societatis mature agant, et suspicione se eximant extorti regiminis; quare etiam, uti supradictum est, immediate se non impendent, sed amicos fideles, ac potentes, qui sustinere invidiam possunt, si quæ oriatur.

CAPUT V.

Quomodo agendum cum religiosis, qui iisdem in ecclesia, quibus nos, functionibus vacant.

---

§ 1. Genus istud hominum ferendum animose, interim principibus et illis qui aliqua auctoritate valent, et aliquomodo nobis addicti sunt, explicandum et indicandum opportune nostram societatem omnium ordinum contiuere perfectionem, præter cantum

fach meubelirten Zimmer zufrieden seyn, sich nicht zu sorgfältig kleiden, und stets bereit seyn, den geringsten Dienern des Pallastes zu helfen und sie zu trösten, damit man ihnen nicht vorwerfe, daß sie sich nur um den Dienst der Großen bemühen.

§ 6. Gleich nach dem Tode der ersten Beamten des Pallastes müssen sie Sorge tragen, sie durch Freunde der Gesellschaft zu ersetzen; aber allen Verdacht vermeiden, als wollten sie die Zügel der Regierung aus den Händen der Fürsten in die ihrigen übergehen lassen. Deshalb, wie schon gesagt, müssen sie darin nicht persönlich handeln, sondern durch sichere und mächtige Freunde, welche den Haß, wenn einer statt fände, unterhalten können.

Kapitel V.

Wie man sich gegen die Geistlichen zu verhalten habe, welche in der Kirche gleiche Funktionen mit uns verrichten,

---

§ 1. Man muß mit Geduld diese Art Leute ertragen, aber gelegentlich den Fürsten und Allen, die einige Macht besitzen und uns zugethan sind, zu verstehen geben, daß unsere Gesellschaft die Vollkommenheiten aller übrigen Orden vereinigt, ausgenommen den Gesang

et exteriorem in victu et vestitu asperitatem; et si quæ religiones in aliquo excellant, societatem eminentiori modo lucere in ecclesia Dei.

§ 2. Inquirantur et notentur defectus aliorum religiosorum, quibus prudenter et plerumque per modum deplorationis apud fideles amicos paulatim defectis ac propalatis, ostendatur, minus feliciter illos satisfacere istis functionibus quibus nobiscum concurrunt.

§ 3. Majori conatu eundum est contra eos qui scholas pro juventute docenda instituere volunt istis locis, in quibus cum honore et utilitate nostri docent. Ostendant principibus et magistratibus tales fore perturbationi et seditioni reipublicæ nisi impediantur, quæ ab ipsismet pueris, qui diversimode instruentur, incipient, denique soeietatem sufficere juventuti erudiendæ. Quod si religiosi litteras pontificias obtinuerint, aut cardinalium commendationem pro se habeant, agant nostri contra per principes ac magnates, qui pontificem informent de bene meritis societatis, et sufficientia ut per illam

und die äußere strenge Zucht in den Kleidern und der Lebensart; und daß, wenn auch die übrigen einzelne Vorzüge besäßen, so verbreite dennoch die Unsrige einen weit größern Glanz über die Kirche Gottes.

§ 2. Man muß die Fehler und Vergehungen der andern Geistlichen sorgfältig ausforschen, und indem man sie unsern ergebenen Freunden listigerweise, als bedauerten wir sie nur, entdeckt und bekannt macht, überführe man sie, daß sie selbst die mit uns gleich habenden Verrichtungen nicht so gut und gewissenhaft als wir ausführen.

§ 3. Stärker aber muß man sich denjenigen widersetzen, welche an den Orten, wo wir mit Ehre und Nutzen den Unterricht ertheilen, Schulen errichten wollen. Man zeige den Fürsten und Magistratspersonen, daß diese Leute Unruhen und Gährungen im Staate verursachen werden, wenn man sie nicht bei Zeiten hemmt; daß die Zwistigkeiten unter den Kindern des verschiedenen Unterrichts wegen anfangen würden; daß endlich die Gesellschaft zum Unterricht der Jugend hinreicht. Wenn aber diese Geistlichen mit Briefen des Pabstes oder Empfehlungen der Cardinäle versehen sind, so müssen wir gegen sie nur durch die Fürsten und Großen handeln,

pacifice juventus instruatur; procurent etiam et exhibeant testimonia a magistratibus danda de bona illorum conversatione et institutione.

§ 4. Interim pro viribus nostri studeant edere specimen singulare virtutis et doctrinæ exercendo studiosos in studiis, aliisque plausibilibus ludis scholasticis, magnatibus ac magistratibus et populo spectantibus.

CAPUT VI.

De conciliandis societati viduis opulentis.

---

§ 1. Diligantur ad hoc opus patres provectæ ætatis, complexionis vivacis et conversationis gratæ; ab illis visitentur viduæ illæ, et simul atque affectum aliquem erga societatem ostendunt, vicissim opera et merita societatis illis offerantur. Quod si acceptent et ecclesias nostras visitare cœperint, prospiciatur eis de confessario, a quo bene dirigantur

welche den Pabst von den Verdiensten der Gesellschaft unterrichten, und ihm zeigen, daß sie für den Unterricht der Jugend hinlänglich ist. Auch müssen wir nicht versäumen obrigkeitliche Zeugnisse unseres Wohlverhaltens und guten Unterrichts vorzulegen.

§ 4. Doch müssen sich auch die Unsern bestreben besondere Beweise von Kenntnissen und moralischer Aufführung zu liefern, indem sie die Schüler fleißig zu den Studien anhalten, und sie mit scholastischen Übungen beschäftigen, welche den allgemeinen Beifall erregen, und in Gegenwart der Großen, der Magistratspersonen und des Volkes vorgenommen werden.

Kapitel VI.

Wie man die Wittwen gewinnen soll.

§ 1. Man wähle zu diesem Zwecke Väter eines ehrwürdigen Alters, aber noch aufgeweckten Geistes und angenehmer Unterhaltung. Diese müssen die Wittwen besuchen, und sobald sie eine Zuneigung für unsern Orden bemerken, ihnen die Dienste der Gesellschaft anbieten. Wenn sie diese annehmen, und anfangen unsere Kirchen zu besuchen, so versebe man sie mit einem Beichtvater, der sie

præsertim in ordine ad constantiam in statu viduali, enumerando et laudando illius fructus et felicitatem; certoque spondeant et tanquam obsides promittant æternum meritum hac ratione conquirendum, et efficacissimum esse remedium ad purgatorias pœnas evitandas.

§ 2. Procuret idem confessarius ut sacello vel oratorio alicui domi adornando occupentur, in quo meditationibus aliisque exercitiis spiritualibus vacare possint, ut sic facilius a conversatione, et procorum visitationibus avocentur; et quamvis sacellanum habeant, nostri tamen a celebratione missæ, et præcipue ab exhortationibus opportune faciendis non abstineant, et sacellanum sub se continere studeant.

§ 3. Caute et sensim mutanda quæ ad gubernationem domus spectant, sic habita ratione personæ, loci, affectus, et devotionis.

§ 4. Amoliendi potissimnm tales domestici (sed paulatim) qui plane cum societate non communicant aut correspondent, talesque commendandi (si qui substituendi sint) qui a nostris dependeant aut dependere velint: sic enim omnium, quæ

zweckmäßig leitet, um sie in den Wittwen-Stand zu erhalten, indem er ihnen die Vortheile und das Glück dieses Standes rühmt, und sie versichert, ihnen selbst seine Bürgschaft giebt, daß sie sich dergestallt ein ewiges Verdienst erwerben, und es das sicherste Mittel sei, den Strafen des Fegfeuers zu entgehen.

§ 2. Der Beichtvater muß sie ebenfalls bereden, ihre Hauskapelle zu verzieren und zu verschönern, damit sie dort ihren Gebeten und geistigen Übungen folgen können, und so die Besuche und Gespräche derjenigen, die sie aufsuchen könnten, von sich entfernen; und wenn sie selbst einen Hausgeistlichen haben, müssen dennoch die Unsrigen bei ihnen Messe lesen, besonders passende Ermahnungen nicht vorbeigehen lassen, und den Hausgeistlichen sich untergeben halten.

§ 3. Man muß mit Vorsicht, nach und nach die innere Leitung des Hauswesens ändern, aber ohne der Person, den Orten und ihrer besonderen Andacht zu nahe zu treten.

§ 4. Besonders soll man aber nicht auf einmal die Dienerschaft entfernen, welche nicht mit der Gesellschaft in Verbindung steht; und sie nur durch solche ersetzen, welche ganz von den Unsern abhängen; denn so werden wir

in familia aguntur, participes esse poterimus.

§ 5. Totus conatus confessarii hoc spectet, ut vidua ejus consilio in omnibus utatur et acquiescat; quod ostendetur per occasionem, esse unicum fundamentum profectus spiritualis.

§ 6. Consulatur et celebretur frequens usus sacramentorum, præsertim pœnitentiæ, in quo intima animi sensa et tentationes quascumque liberrime aperiat; deinde frequens communio, auditus sacri ipsiusmet confessarii, ad quod invitabitur cum promissis peculiaribus precibus, recitatio litaniarum et quotidianum examen conscientiæ.

§ 7. Juvabit etiam non parum ad plenissimam cognitionem omnium inclinationum ejus, confessio generalis, etiamsi alias alteri facta fuerit, iterata.

§ 8. Exhortationes fient de bonis viduitatis, de molestiis matrimonii præsertim iterati, de periculis quæ simul incurruntur, etc., quæ maxime ad hominem sunt.

§ 9. Proponendi subinde et dextre proci aliqui, sed tales a quibus scitur bene vidu-

von Allem, was in der Familie vorgehet, unterrichtet.

§ 5. Der Beichtvater muß nur das bezwecken, daß die Wittwe in allen Dingen von seinem Rathe abhängt, ohne einen Andern zu befragen, welches er ihr gelegentlich als das einzige Mittel zur geistigen Vervollkommnung zeigen wird.

§ 6. Man rathe ihr den öftern Gebrauch der heiligen Sakramente, besonders der Beichte, in welchem sie ihre geheimsten Gedanken und alle Versuchungen freimüthig offenbaren muß. Nachher muß sie öfter kommuniziren und fleißig ihren Beichtvater anhören, wofür man ihr verspricht, besondere Gebete für sie zu verrichten; sie muß oft die Litanien beten und täglich ihr Gewissen untersuchen.

§ 7. Eine Universalbeichte, wenn sie sie auch schon bei Andern abgelegt hätte, wird sehr dienlich seyn, um mit allen ihren Neigungen bekannt zu werden.

§ 8. Man wird ihr häufig die Vortheile des Wittwen-Standes und die Unannehmlichkeiten der Ehe, besonders einer zweiten, vorstellen, so wie die Gefahren der man, und sie insbesondere, sich aussetzt.

§ 9. Von Zeit zu Zeit muß man ihnen auch geschickter Weise Heirathsvorschläge machen,

am abhorrere; describantur aliorum vitia, et mali mores, si qui putentur illi arridere, ut sic universim secundas nuptias nauseet.

§ 10. Quando ergo circa viduitatis statum bene affectam esse constat, tunc commendanda vita spiritualis, non religiosa, cujus incommoda potius proponenda, et exageranda, sed qualis fuit Paulæ, et Eustochii, etc. Prospiciatque confessarius ut quantocius voto castitatis saltem ad biennium vel triennium emisso, omnem aditum ad secundas nuptias excludat; quo tempore omnis conversatio cum sexu impari, et recreationes etiam cum consanguineis et affinibus prohibendæ, titulo majoris conjunctionis cum Deo. Ecclesiastici autem a quibus vidua visitabitur, aut quos visitabit, si omnes excludi nequeant, tamen tales sint qui ex nostrorum commendatione admittantur, vel a nostrorum nutu dependeant.

§ 11. Huc usque ubi progressum fuerit, paulatim ad bona opera præsertim eleemo-

welche man wohl ihr nicht angemessen zu seyn weiß; und wenn man glaubt, daß ihr Jemand besonders gefiele, muß man seine schlechten Sitten schildern, und ihr überhaupt einen Widerwillen gegen eine zweite Ehe einzuflößen suchen.

§ 10. Wenn man dermassen sie ganz entschlossen sieht, im Wittwenstand zu verharren, muß man ihr das geistige, aber nicht das geistliche Leben anempfehlen, dessen Unbequemlichkeiten man ihr vielmehr schildern muß, jenes von Paula und Eustochius entgegensetzend. Der Beichtvater muß sobald als möglich suchen, um alle Heirathsgedanken zu verhindern, sie zu einem drei- oder wenigstens zweijährigen Keuschheitsgelübde zu bewegen. Während dieser Zeit muß man alle Berührung mit Männern zu verhindern suchen, wie selbst die Unterhaltungen mit ihren Eltern und Verwandten, um sie angeblich desto fester mit Gott zu vereinigen. Die Geistlichen aber, welche die Wittwe besuchen, oder von ihr besucht werden, dürfen, wenn man sie nicht ganz ausschließen kann, wenigstens nur solche seyn, die von uns abhängen, und von uns empfohlen sind.

§ 11. Wenn man dieses erlangt hat, muß man die Wittwe nach und nach zu guten Wer-

synas inducenda erit vidua, quæ tamen nulla ratione præstabit sine sui patris spititualis directione; cum plurimum intersit, ut cum discretione talentum in lucrum spirituale detur, at eleemosynæ male collocatæ sint sæpe causa vel fomentum peccatorum, et sic simplicem tantum fructum et meritum causent.

CAPUT VII.

Quomodo conservandæ viduæ, et disponendum de bonis. quæ habent.

---

§ 1. Urgeantur continuo ut pergant in devotione et operibus bonis, sic, ut nulla hebdomada transeat, quin sua sponte aliquid in honorem Christi, beatæ Virginis, at patroni sui præscindant a se de superfluis, quod ipsum in pauperes erogent, vel ornatui templorum destinent, donec spoliis plerisque et primitiis Ægypti sint exutæ.

§ 2. Quod si præter communem affectum, suam erga societatem nostram liberalitatem testentur, idque facere continuent, fiant omnium meritorum societatis participes, cum indulto speciali provincialis, aut etiam, si tantæ personæ fuerint, generalis.

ken und Almosen bringen, welche sie jedoch nicht ohne ihren geistlichen Vater austheilen darf; weil es nöthig ist Nutzen von diesen geistigen Gaben zu ziehen, und weil übel angewandte Almosen Veranlassung zu manchen Sünden geben, und dergestalt nur wenig Nutzen und Verdienst einbringen würden.

Kapitel VII.

Wie man den guten Willen der Wittwen erhalten und ihre Güte handhaben soll.

---

§ 1. Man muß fortwährend ihre Andacht und guten Werke anregen, so daß keine Woche vergehe, wo sie nicht etwas von ihrem Überflusse zu Ehren Christi, der heiligen Mutter Gottes, oder des Heiligen, den sie zum Schutzpatron gewählt haben, zurücklegen, und es den Armen, oder der Kirche zur Verschönerung schenken, und so fortfahren bis man sich ganz der Erstlinge Ägyptens bemächtiget hat.

§ 2. Wenn außer der Zuneigung sie sich auch gegen den Orden freigebig bezeigen und zu bezeigen fortfahren, so mache man sie mit dem besondern Ablaße des Provinzials, und wenn es sehr vornehme Personen sind, auch mit dem des Generals bekannt.

§ 3. Si emiserint votum castitatis, renovent illud more nostro bis in anno, concessa illis pro illa die recreatione honesta cum nostris.

§ 4. Visitentur crebro, et jucundis colloquiis, et historiis spiritualibus, ac facetiis recreentur et foveantur, juxta uniuscujusque humorem et inclinationem.

§ 5. Non tractentur nimis rigide in confessione, ne morosæ nimis fiant, nisi forte amissa spe gratiam illarum aliunde occupatam recuperandi; in quo magna discretione de inconstanti mulierum genio judicandum.

§ 6. Arceantur ingeniose a visitationibus et festivitatibus aliorum templorum, maxime religiosorum, et inculcetur illis omnes aliorum ordinum indulgentias in societatem esse refusas.

§ 7. Si lugendum ipsis sit, permittatur ornatus lugubris cnm honesta majestate, aliquid spirituale simul et mundanum spirans, ut non apprehendant se a viro spirituali plane gubernari. Denique mo-

§ 3. Wenn sie das Keuschheitsgelübde abgelegt haben, so lasse man ihnen dieses, wie es bei uns üblich ist, jährlich zweimal wiederholen, und erlaube ihnen an diesem Tage sich mit den Unsern ehrbar zu unterhalten.

§ 4. Man muß sie häufig besuchen, angenehm unterhalten, durch geistreiche Geschichten und Scherze ergötzen, nach der jedesmaligen Laune einer jeden.

§ 5. Man behandle sie nicht zu strenge in der Beichte, aus Furcht sie zu betrüben, es seye denn, daß sie einem Andern ihr Vertrauen geschenkt haben, und man an der Wiedererlangung ihrer Gunst verzweifelt. Dies muß bei der natürlichen Unbeständigkeit der Weiber dem Scharfblick eines jeden überlassen bleiben.

§ 6. Man muß sie auf einer geschickten Weise vom Besuchen anderer Kirchen und Kirchenfeste, besonders jener der andern Orden abhalten, ihnen oft wiederholend, daß aller Ablaß der den andern Orden ertheilt ist, sich in dem unsrigen vereinigt findet.

§ 7. Wenn sie Trauer anlegen müssen, erlaube man ihnen Kleidungen die ihnen gut stehen, und das Weltliche mit dem Geistigen verbinden, damit sie nicht glauben, man suche sie zu beherrschen. Endlich, wenn man keine

do non sit periculum inconstantiæ, et erga societatem fideles et liberales inveniantur, concedatur illis quidquid ad sensualitatem requirunt, moderate et excluso scandalo.

§ 8. Collocentur apud viduas aliæ puellæ honestæ et parentibus divitibus ac nobilibus natæ, quæ nostrorum directioni, et modo vivendi paulatim assuefiant. His præsit aliqua a confessario totius familiæ ad hoc electa et constituta. Subjiciantur syndicationibus aliisque consuetudinibus societatis, et quæ sese accomodare nolunt, dimittantur ad parentes vel ad alios a quibus adductæ erant, describantur tanquam dyscolæ, difficilis genii, etc.

§ 9. Nec minor cura sanitatis, et recreationis illarum, quam salutis habenda erit: quare si de valetudine conquerantur, statim jejunia, cilicia, disciplinæ aliæque pœnitentiæ corporales prohibebuntur: neque permittantur ad templum etiam exire, sed domi secreto et caute administrentur. Dissimuletur cum illis ingressus in hortum vel collegium, modo secreto id fiat; permittantur colloquia et recreationes secretæ cum iis qui maxime arriserint.

Unbeständigkeit mehr zu befürchten hat, und sie sich immer gegen die Gesellschaft treu und freigebig bezeigen, so befriedige man auch, aber mit Mäßigung, und ohne der Welt Ärgerniß zu geben, ihre fleischlichen Lüste.

§ 8. Man suche auch bei den Wittwen anständige und von reichen Eltern geborne Mädchen zu bringen, welche sich nach und nach an unserer Leitung und Lebensart gewöhnen. Man gebe ihnen eine von dem Beichtvater und der Familie gewählte Aufseherinn. Man unterwerfe sie den Rath und den Gebräuchen der Gesellschaft; und diejenigen, welche sich diesem nicht ergeben wollen, schicke man ihren Eltern, oder denjenigen, die sie hingebracht haben, zurück, unter dem Vorwande, daß sie eigensinnig, starrköpfig 2c. sind.

§ 9. Man muß ebenso für die Gesundheit, wie für das Seelenheil der Wittwen sorgen; wenn sie daher über die geringste Unpäßlichkeit klagen, so verbiethe man ihnen das Fasten und körperliche Kasteien, untersage ihnen das Besuchen der Kirche, aber leite sie ins Geheim und mit Vorsicht in ihrem Hause. Man gestatte ihnen, doch unvermerkt, den Eintritt in unsere Gärten und Collegien, und erlaube ihnen sich mit denen der Unsern, welche ihnen am besten gefallen, zu unterhalten, und ins Geheim zu erlustigen.

§ 10. Pro dispositione redituum quos habet vidua in favorem societatis faciendâ, proponatur perfectio status hominum sanctorum, qui relicto mundo, parentibus et bonis abdicatis, cum magna resignatione et animi hilaritate Deo servierunt. Exponantur in ordine ad hoc quæ habentur in constitutione et examine societatis, de istiusmodi renuntiatione et abnegatione omnium rerum. Allegentur exempla viduarum, quæ sic brevi in sanctas evaserunt, cum spe canonizationis, si sic in finem usque perseveraverint, ostendaturque ipsis non defuturam ad hoc nostrorum apud pontificem auctoritatem.

§ 11. Imprimendum ipsis hoc firmiter, si conscientiæ perfecta quiete frui velint, omnino sine murmuratione, tædio, aut ulla reticentia interiori, sequendam esse tam in temporalibus quam in spiritualibus confessarii directionem, tanquam a Deo peculiariter destinati.

§ 12. Instruendæ etiam per occasionem, gratius esse si personis ecclesiasticis, maxime religiosis spectatæ et exemplaris vitæ eleemosynas suas dent, non nisi conscio tum et approbante confessario.

§ 10. Damit die Wittwen ihre Einkünfte der Gesellschaft übertragen, so führe man ihnen das Beispiel jener heiligen Männer an, welche auf die Welt, auf ihre Freunde, auf ihre Güter mit Freude verzicht leisteten, um sich in gänzlicher Ergebenheit dem Dienste Gottes zu widmen. Zu diesem Zwecke erkläre man ihnen, was die Gesetze und Constitutionen über die gänzliche Entsagung irrdischer Dinge enthalten. Man ermuntere sie durch das Beispiel der Wittwen, welche in kurzer Zeit auf diesem Wege heilig geworden sind, und errege in ihnen die Hoffnung, einst, wenn sie so fortfahren, selbst heilig zu werden; versichere sie zugleich, unserer Fürsprache beim Pabste.

§ 11. Man muß ihnen besonders einprägen, daß, wenn sie eine vollkommene Gewissensruhe genießen wollen, sie sich gänzlich, ohne Widerstand und ohne Murren, der Leitung ihres von Gott dazu bestellten Beichtvaters unterwerfen müssen.

§ 12. Man sage ihnen auch gelegentlich, daß es Gott angenehmer sey, wenn sie die Almosen, welche sie an Geistliche, die einen tadellosen Lebenswandel führen, austheilen, nur mit Wissen und Bewilligung ihres Beichtvaters geben.

§ 13. Cavebunt diligentissime confessarii ne quocumque prætextu hujusmodi viduæ illorum pœnitentes alios religiosos invisant, aut familiaritatem cnm illis ineant; quod ut impediant, conabuntur suo tempore deprædicare societatem tanquam ordinem superlativum præ cæteris, et utilissimum in ecclesia, majoris auctoritatis apud pontificem et principes omnes; perfectissimum in se, quia dimittit noxios et inidoneos, adeoque sine spuma et fecibus vivit, quibus scatent monachi, plerumque indocti, bardi, segnes, salutis suæ incurii, ventricolæ etc.

§ 14. Proponant confessarii et suadeant illis ordinarias pensiones, et tributa, quibus subleventur annuatim collegiorum et domorum professarum debita, præcipue domus professæ romanæ, nec immemores sint ornamentorum templi, ceræ, vini, etc., ad celebrationem missæ sacrificii necessariorum.

§ 15. Quod si in vita sua vidua ex pleno bona sua societati non inscripserit, proponatur illi per occasionem, et præsertim ingruente gravi morbo aut periculo vitæ, ægestas, novitas et multitudo plurimorum collegiorum nondum fundato-

§ 13. Die Beichtväter müssen sorgfältig verhüten, daß dergleichen Wittwen, die sie unter ihrer Leitung haben, unter keinem Vorwande mit andern Geistlichen vertraut werden. Um dieses zu verhindern, müssen sie die Gesellschaft weit besser und vollkommener, der Kirche weit nützlicher, bei dem Papste und den Fürsten weit angesehener, als die übrigen Orden schildern, weil sie alle untauglichen Glieder ausstößt und weder Abschaum noch Hefe enthält; wogegen die Mönche meistens unwissend, dumm und faul sind, ihr Heil vernachläßigen, nur ihren Bauch pflegen rc.

§ 14. Die Beichtväter müssen sie überreden, jährliche Pensionen zur Unterstützung unserer Collegien und Professen-Häuser, besonders dessen was in Rom ist, zu bestimmen; ohne dabei die Zierden der Kirche, den Wachs, den Wein, und was sonst zur Feier der Messe nöthig ist zu vergessen.

§ 15. Wenn eine Wittwe nicht schon bei Lebzeiten, ihre Güter der Gesellschaft gänzlich übergiebt, so stelle man ihr besonders, wenn sie krank und in Lebensgefahr ist, die Armuth unserer vielen neu gegründeten Collegien vor, welche noch keine Fundationen besitzen, und bewege

rum, inducanturque suaviter et fortiter ad sumptus faciendos, quibus æternam gloriam sunt fundaturæ.

§ 16. Idem faciendum cum principibus, et benefactoribus aliis, persuadendum, inquam, ea quæ perpetua sunt in hoc mundo et in altero æternam illis gloriam a Deo paritura. Quod si hinc inde aliqui malevoli allegent exemplum Christi, qui non habebat ubi caput reclinaret, velintque socios Jesu similiter esse pauperrimos, ostendatur et serio imprimatur passim omnibus, ecclesiam Dei nunc mutatam et monarchiam factam, quæ auctoritate et potentia magna tueri se debet contra potentissimos inimicos, et esse lapidem illum parvum excisum qui crevit in montem maximum, prædictum per prophetam.

§. 17. Istis quæ addictæ sunt eleemosynis et ornatui templorum, ostendatur crebro, summam perfectionem in eo consistere, quod terrenarum rerum amore sese exuentes, ipsum Christum ejusque socios, earum possessores faciant.

§ 18. Sed quia minus semper sperandum a viduis quæ liberos suos ad sæculum dirigunt, videbimus.

sie durch Sanftmuth oder Strenge zu Gaben, welche ihr ewiges Heil begründen.

§. 16. Man muß sich ebenso bei den Fürsten und andern Wohlthätern verhalten, und sie überreden, daß was in dieser Welt vergänglich ist, ihnen in jener durch Gottes Allmacht, eine ewige Glorie verschaffen wird. Wenn einige Übelgesinnte das Beispiel Christi anführen sollten, welcher oft nicht einmal eine Ruhestätte hatte, und daher verlangten, daß die Gesellschaft Jesu ebenfalls arm sey, so erwiedere und präge man ihnen ernstlich ein, daß die Kirche Gottes jetzt eine Monarchie geworden sey, welche sich durch großes Ansehen und Gewalt, gegen ihre äußere Feinde schützen müssen; und sie die Weissagung des Propheten erfüllten, indem er spricht: der kleine durchschnittene Stein, wird einst zum mächtigen Berge heranwachsen.

§ 17. Man gebe oft den Wittwen, welche sich mit Almosen und Verschönerung der Kirche beschäftigen, zu verstehen, daß die größte Vollkommenheit in der gänzlichen Lossagung der irrdischen Dinge zu Gunsten Christi und seiner Gesellschaft bestehe.

§ 18. Allein da immer weniger von den Wittwen zu erwarten ist, welche ihre Kinder für die Welt erziehen, so folgen hierbei darüber nähere Verhaltungsbefehle.

CAPUT XIII.

Quomodo faciendum ut filii et filiæ viduarum religiosorum aut devotorium statum amplectantur.

---

§ 1. Sicut matribus fortiter, sic nostris suaviter in hac materia est agendum. Matres nimirum, instruendæ ut proli suæ reprehensionibus, castigationibus etc., molestæ sint a teneris; dum provectiores præsertim filiæ fuerint, muliebrem ornatum et clenodias illis negent, optando sæpe et Deum rogando ut ad statum ecclesiasticum adspirent et pollicendo insignem dotem si moniales esse voluerint. Exponant sæpe dificultates quæ in matrimonio snnt omnibus communes, et si quas ipsæmet in particulari expertæ sint, dolendo quod cælibatum suo tempore matrimonio non prætulerint, denique sic agant continuo, ut filiæ præsertim, tædio vitæ apud matrem tali modo transigendæ, de statu religioso cogitent.

§ 2. Cum filiis conversentur nostri familiariter, siquidem ad societatem nostram apti visi fuerint, introducantur opportune in collegium, et ostendantur, ex-

Kapitel VIII.

Wie man es anzufangen habe, dass die Kinder der Wittwen in den geistlichen Stand treten.

§ 1. Die Mütter müssen es durch Strenge bewirken; die Unsrigen hingegen mit Güte und Sanftmuth. Man muß den Müttern einreden, ihre Kinder von der zartesten Jugend an durch Strafen und Tadel zu betrüben; besonders aber, die schon älteren Töchter; ihnen jeden Putz versagen, öfter den Wunsch äußern, daß sie in den geistlichen Stand treten möchten, und ihnen unter dieser Bedingung eine reiche Mitgift versprechen. Sie müssen ihnen oft die Beschwernisse und Unannehmlichkeiten des Ehestandes vorstellen, so wie diejenigen, welche sie selbst erfahren, auch zu bereuen scheinen, daß sie nicht in ihrer Jugend, das Cölibat der Ehe vorgezogen haben; endlich ihre Töchter so zu behandeln, daß diese, eines so langweiligen Lebens bei ihren Müttern müde, sich entschließen ins Kloster zu gehen.

§ 2. Die Unsern müssen freundschaftlich mit den Söhnen umgehen und wenn sie für unsere Gesellschaft tauglich scheinen, sie in unsere Collegien einführen, ihnen Alles zeigen, was

plicenturque illis ea, quæ quoquo modo grata futura, et ad societatem amplectendam invitatura creduntur, ut sunt horti, vineæ, domus rurales, et prædia, ubi nostri sese recreant; narretur illis itineratio ad diversa regna, communicatio cum principibus mundi, et quæcumque juvenilem ætatem oblectant, in refectorio et cubiculis exterior munditics, blanda conversatio inter nostros, regulæ nostræ facilitas, cui tamen compromissa est gloria Dei, ordinis denique nostri super alios præeminentia, et colloquia simul faceta cum piis commisceantur.

§ 3. Moneantur quasi ex revelatione interdum ad religionem in genere, deinde caute insinuetur perfectio et commoditas nostræ præ cæteris; exponanturque tum in publicis exhortationibus, tum in privatis colloquiis, quam sit grave contra vocationem divinam calcitrare, tandemque inducantur ad facienda exercitia spiritualia, ut de statu vitæ deligendo concludant.

§ 4. Procurent nostri ut hujusmodi adolescen-

ihnen irgend gefallen und sie zum Eintritt in die Gesellschaft bewegen könnte, so wie die Gärten, Weinberge, Landhäuser und Meiereien, wo sich die Unsrigen zuweilen zerstreuen. Man erzähle ihnen von unsern Reisen in den verschiedenen Reichen, unsern Umgang mit den Fürsten, oder was sonst für die Jugend einen besondern Reitz hat; man zeige ihnen die Reinlichkeit der Stuben und Speisesäle, mache sie aufmerksam auf die angenehmen Unterhaltungen der Unsrigen, auf die Leichtigkeit unserer Regeln, welche dennoch zur größten Ehre Gottes gereicht, endlich, wie hoch unser Orden über alle übrige hervorragt; dieses Alles durch Gespräche, wo man Scherz und Frömmigkeit zu verbinden sucht.

§ 3. Man ermahne sie zur Religiösität im Allgemeinen, und flöße ihnen eine besondere Meinung der Vollkommenheit und Annehmlichkeit unseres Ordens im Vergleich mit den übrigen ein. Man sage ihnen in öffentlichen Ermahnungen sowohl, wie in Privat-Unterhaltungen, wie groß die Sünde derer sey, welche sich einem göttlichen Beruf widersetzen; endlich rathe man ihnen, sich mit geistigen Übungen zu beschäftigen, und eine bestimmte Wahl über ihren künftigen Stand zu treffen.

§ 4. Wir müssen Sorge tragen diese jungen Leute

tes instructores habeant societati addictos, qui continuo invigilent et hortentur; si autem reluctentur, subtrahantur hinc inde aliqua, ut tædio vitæ afficiantur. Exponat mater difficultates familiæ. Tandem, si non ita commode fieri possit, ut sua sponte animum ad societatem adjiciant, mittantur titulo studiorum ad remota societatis gymnasia, et ex parte matris pauca submittantur solatia, ex parte vero societatis adhibeantur lenocinia, ut affectum in nostros transferant.

CAPUT IX.

De reditibus collegiorum augendis.

---

§ 1. Nemo quantum fieri poterit ad ultimam professionem admittatur, quamdiu successiones aliquas exspectet, nisi fratrem se juniorem habeat in societate, vel ob alias graves causas; in omnibus tamen et ante omnia consulendum est amplificationi societatis secundum fines superioribus notos, qui in hoc saltem con-

mit Hofmeistern, die unserer Gesellschaft ergeben sind, sie nach unserm Sinne erziehen und ein stets wachsames Auge auf sie haben, zu versehen. Wenn sie diesen widerstehen, ihnen mehrere Sachen entziehen und ihnen das Leben unangenehm machen; wobei die Mütter ihnen oft alle lästigen Beschwernisse der Familie vorstellen müssen. Endlich wenn sie demungeachtet nicht freiwillig in unsere Gesellschaft eintreten wollen, so schicke man sie in entfernte Collegien, wo sie von der mütterlichen Unterstützung beraubt, von der Unseren hingegen geschmeichelt und geliebkoset werden, so daß sie unserer Gesellschaft ihre ganze Liebe zuwenden.

Kapitel IX.

Von der Art und Weise die Einkünfte unserer Gesellschaft zu vermehren.

---

§ 1. Keiner der noch eine Erbschaft zu erwarten hat, darf zum lezten Gelübde zugelassen werden, es seye dann, daß wichtige Ursachen vorhanden wären, oder er noch einen jüngern Bruder in der Gesellschaft habe. Besonders aber und vor allen Dingen muß man auf die Vergrößerung der Gesellschaft bedacht seyn, durch Anwendung der, von den Vor-

spirent, ut ecclesia ad majorem gloriam Dei pristino nitori restituatur, et totius cleri non uisi unus sit spiritus; quocirca frequenter monendum est et passim promulgandum, societatem partim constare ex professis adeo mendicis, ut præter largitiones quotidianas fidelium, careant omnibus omnino, partim etiam aliis patribus pauperibus quidem, sed qui possident bona stabilia, ne sint in gravamen populi pro studiis ac functionibus fuis, ut sunt cæteri mendicantes; ideoque serio inculcent confessarii principnm, magnatum, viduarum, et aliorum a quibus societas multum sperare potest, ea quæ hanc materiam concernunt, ut dum spiritualia illis conferunt et divina, ad minimum terrena et temporalia ab illis recipiant, neqne vix unquam omittant occasiones recipiendi cum offertur. Si autem promissum fuerit et differatur, prudenter in memoriam revocetur, quautum tamen fieri potest omnem affectum erga divitias dissimulando. Quod si qui ex confessariis sive magnatum sive aliorum ad hæc in praxin redigenda minus industrius videatur, tempori et caute amoveatur, alio in

gesetzten, bekannten Mitteln, welche alle zum Zwecke haben zur größten Ehre Gottes die Kirche in ihrem früheren Glanze wieder herzustellen, und die ganze Geistlichkeit mit einem Geiste zu beseelen; daher muß man oft und öffentlich erklären, daß die Gesellschaft, theils aus armen Professen, welche ohne die tägliche Freigebigkeit der Gläubigen an Allem Mangel leiden würden, besteht, theils aus Vätern, welche zwar ebenfalls arm sind, aber doch unbewegliche Güter besitzen, um nicht wie die andern Bettelorden, bei ihren Studien und andern geistigen Verrichtungen dem Volke zur Last zu fallen. Die Beichtväter der Großen, der Fürsten, reichen Wittwen, und Anderer, von denen viel zu erwarten ist, müssen ihnen dieses ernstlich einprägen, damit sie die geistigen und ewigen Güter, welche wir ihnen ertheilen, durch zeitliche und irrdische vergelten; und überhaupt müssen sie Alles, was man ihnen darbietet annehmen; und wenn sie mit der Erfüllung eines Versprechens zögern, sie klüglich daran erinnern, ohne die Sucht nach Reichthum durchblicken zu lassen. Wenn einer, jener bei den Großen angestellten Beichtväter, sich zu Allem diesem nicht tauglich bewiese, so muß man ihn, jedoch mit Vorsicht und zu

locum ejus suffecto; et si necessarium sit ad majorem pœnitentium satisfactionem, ad remotiora collegia relegetur, dicendo societatem plurimum illius persona ac talentis ibidem indigere. Nuper enim audivimus juvenes viduas immatura morte præventas, negligentia nostrorum supellectilem valde pretiosam, templis societatis dicatam non legasse, eo quod tempestive acceptata non esset; neque est ad similia acceptanda tempus, sed bona pœnitentium voluntas spectanda est.

§ 2. Prælati, canonici, pastores, aliique opulenti ecclesiastici industriis variis ad exercitia spiritualia sunt alliciendi, et paulatim sic mediante affectu erga res spirituales societati conciliandi, deinde eorum liberalitas paulatim prognosticanda.

§ 3. Non negligant confessarii interrogare pœnitentes suos (opportune tamen) de nomine, familia, affinibus, parentibus, amicis, bonis, dein spectare successiones illorum, statum, intentionem ac resolutionem; quam si nondum sumpserint societati favorabilem, oportebit persua-

einer gelegenen Zeit seiner Stelle entsetzen, und durch einen Andern ersetzen; zugleich wenn es nötbig ist, ihn unter dem Vorwande, daß die Gesellschaft seiner an andern Orten bedarf, in ein weit entferntes Collegium schicken; denn wir haben vor nicht langer Zeit erfahren, daß junge Wittwen durch einen unerwarteten Tod überrascht, der Gesellschaft sehr kostbare Mobilien, die der Beichtvater zur gelegenen Zeit anzunehmen versäumt hatte, nicht hinterlassen haben. Um dergleichen Sachen zu erhalten, muß man nichts von der Zeit erwarten, sondern immer den guten Willen der Beichtigen wahrnehmen.

§ 2. Man muß sich verschiedener Listen bedienen, um reiche Prälaten, Domherren und andere wohlhabende Geistliche zu geistigen Übungen zu verleiten, und sie nach und nach durch die Vorliebe zu diesen Übungen für die Gesellschaft zu gewinnen; auch ihre Freigebigkeit prüfen.

§ 3. Die Beichtväter dürfen gleichfals nicht versäumen, ihre Beichtigen gelegentlich um den Namen ihrer Familie, ihrer Verwandten, ihrer Freunde, ihrer Güter zu befragen, auch sich nach den etwaigen Erbschaften, ihrem Stande, ihren Meinungen und Entschlüssen zu erkundigen, und sie, wenn sie

dere; quod si spes alicujus utilitatis prima fronte affulgeat, quia non expedit de omnibus simul interrogare, jubeantur sive titulo majoris elucidationis conscientiæ, sive pœnitentiæ medicinalis, hebdomatim confiteri, et honeste ab eodem confessario invitentur, ut quod una vix inquirere non potuit, pluribus inquirat. Quod si successerit ex voto, si femina fuerit, ad persistendum in frequenti confessione et visitatione; si vir ad sodalitatem frequentendam, et familiaritatem nostrorum, quoque modo inducatur.

§ 4. Quæ de viduis dicta sunt, eadem agenda circa mercatores, cives opulentos, et conjugatos prole carentes, intelligantur; a quibus non raro societas ex asse hæreditatem acquiret, si prudenter hæ praxes executioni mandentur. Potissimum autem hæc observanda erunt, circa opulentas devotarias nostros frequentantes, quæ si non sint parentibus valde nobilibus natæ, tantum ad summum poterit vulgus obmurmurare.

§ 5. Rectores collegiorum conabuntur habere notitiam domorum, hortorum, prædiorum, vicorum, pagorum, cæterumque

noch keine vorgefaßte Meinung haben, günstig für die Gesellschaft zu stimmen suchen. Sobald man Hoffnung erblickt, Vortheile aus ihnen zu ziehen, so soll man, da es nicht passend ist sie beim erstenmal um Alles zu befragen, ihnen den Rath ertheilen, zur größern Reinigung und Heilung ihres Gewissens, die Beichte öfter zu wiederholen, damit der Beichtvater unvermerkt Alles ausforschen könne. Gelingt dieses, so muß man, wenn es ein Frauenzimmer ist, sie zum öftern Gebrauch der Beichte und Besuchen der Kirche bereden; wenn es ein Mann ist, ihn bewegen mit den Unsern vertrauten Umgang zu gewinnen.

§ 4. Was hier über die Wittwen gesagt worden ist, gilt ebenfalls für reiche, aber kinderlose Bürger und Kaufleute, welche, die Gesellschaft durch ein ähnliches Benehmen, vielleicht beerben kann; besonders aber muß man alle diese Vorschriften gegen die reichen Frömmlerinnen, welche uns besuchen beobachten, welches, wenn sie nicht von sehr hohem Stande sind, vielleicht nur beim Volke ein Mißvergnügen erregen könnte.

§ 5. Die Rektoren der Collegien müssen sich in Kenntniß setzen, von allen Häusern, Gärten, Grundstücken, Dörfern, und anderen Gütern,

bonorum, quæ a primariis nobilibus, mercatoribus aut civibus possidentur, et si fieri potest, gravaminum ac redituum, quibus onerantur; sed caute id præstandum et efficacissime per confessionem, sodalitatem, ac privata colloquia. Quod si confessarius pœnitentem divitem adeptus sit, continuo rectorem moneat, et omni modo fovere conetur.

§ 6. Porro summa rei in eo constituenda est, quod nostri omnes apposite benevolentiam pœnitentium et aliorum, quibuscum conversantur captare norint, et singulorum inclinationi se accommodare. Quapropter ad loca quæ a divitibus et nobilibus inhabitantur, provinciales provideant ut multi mittantur; et ut provinciales id prudentius ac felicius faciant, rectores de messe illos accurate instruere suo tempore meminerint.

§ 7. Inquirant etiam an contractus et possessiones, per receptiones filiorum in societatem, ad illam transire possint; et si fieri potest, explorent an bona aliqua sic per pactum aliquod conducta, vel aliter collegio cadere possint, ut post tempus societati cedant; ad quem finem societatis necessitas, et gravamen debi-

welche der hohe Adel, die Kaufleute oder Bürger besitzen; und wo möglich auch von allen damit verbundenen Gerechtsamen oder darauf haftenden Lasten. Dies muß aber mit Vorsicht, und am besten in der Beichte oder vertrauten Unterredungen geschehen. Sobald ein Beichtvater einen reichen Beichtigen gefunden hat, muß er es dem Recktor melden und ihn auf alle mögliche Weise zu erhalten suchen.

§ 6. Der Hauptpunkt der ganzen Sache ist, daß die Unseren sich darauf verstehen, die Gunst aller derjenigen, mit denen sie umgehen, zu gewinnen, und sich nach der Laune eines jeden zu richten. Deshalb müssen die Provinzialen überall, wo viele Reiche und Adeliche sich befinden, viele unserer Väter hinschicken; und damit die Provinzialen desto sicherer zu Werke gehen können, müssen die Recktoren sie genau von der zu machenden Erndte unterrichten.

§ 7. Sie müssen sich auch erkundigen, ob bei Aufnahme der Söhne in unsere Gesellschaft, die Güter derselben ihr einst anheim fallen würden; und wenn dieses geschehen kann, so sollen sie erforschen, ob sie einige dieser Güter nicht sogleich durch Pacht oder andere Contrackte der Gesellschaft überlassen wollen, oder ob sie uns nur mit der Zeit zufallen

torum, omnibus præsertim magnatibus et divitibus intimanda erunt.

§ 8. Si contigerit viduas aut conjugatos divites nobis addictos tantum habere filias, eas nostri blande dirigent ad statum devotorium, vel ad religionem monialium; dote aliqua illis relicta, cætera societati paulatim acquirentur. Quod si filios habeant, qui societati apti erunt, ad illam allicientur, alii ad alias religiones; etiam certo minimo compromisso inducendi erunt. Sed si filius unicus sit, quibuslibet modis ad societatem pertrahendus erit, eique metus omnis parentum ex animo removendus, et vocatio Christi inculcanda est, ostendendo etiam Deo sacrificium gratissimum fore, si parentibus insciis et invitis aufugerit; deinde mittatur ad novitiatum remotum, præmonito prius generali. Quod si filios et filias habeant, prius filiæ in monasterium vel statum devotorium dirigantur, deinde filii in societatem cum successione bonorum pertrahantur.

werden; weshalb man die Großen und Reichen von unsern Bedürfnissen und den Schulden womit wir belastet sind, in Kenntniß setzen muß.

§ 8. Wenn die uns zugethanen reichen Wittwen oder Eheleute nur Töchter haben, so müssen die Unsrigen sie allmählig zur Andacht oder zum geistlichen Stande bewegen, damit, ausser einer Aussteuer, die übrigen Güter der Gesellschaft anheim fallen. Wenn sie dagegen Söhne haben, die für die Gesellschaft tauglich sind, so muß man diese an sich zu ziehen suchen, und die übrigen mit dem Versprechen einer kleinen Summe in andern Orden einführen. Wenn aber nur ein einziger Sohn da ist, so muß man diesen um jeden Preis gewinnen; ihn des Gehorsams gegen seine Eltern lossprechen; ihm beweisen, daß er ein Gott sehr wohlgefälliges Opfer bringen würde, wenn er ohne Vorwissen seiner Eltern und gegen ihren Willen das väterliche Haus verließ, um seinem Beruf zur Gesellschaft Jesu zu folgen. Alsdann schicke man ihn in ein entferntes Noviciat, nachdem man den General davon benachrichtigt hat. Wenn aber noch Töchter da sind, muß man diese erst zum klösterlichen Leben bewegen, und dann die Söhne, als Erben des Vermögens, in die Gesellschaft eintreten lassen.

§ 9. Superiores hujusmodi viduarum et conjugatorum confessarios suaviter et fortiter moneant, ut sese utiliter pro societate secundum hæc monita impendant; quod si non fecerint, alii eorum loco substituantur, et ipsi removeantur, sic ut notitiam cum illa familia fovere non possint.

§ 10. Viduæ vel aliæ personæ devotæ, quæ videntur magno affectu ad perfectionem tendere, inducantur ad hoc tanquam ad efficacissimum medium perveniendi ad apicem perfectionis, si omnes suas possessiones societati cedant, et vivant annona sosietatis, quæ illis secundum exigentiam continuo administrabitur, ut sine ulla cura ac sollicitudine Deo liberius serviant.

§ 11. Ad persuadendam efficacius paupertatem societatis, superiores a ditioribus personis societati addictis mutuent pecunias sub chirographo, quarum solutio differatur; deinde tempore morbi præsertim periculosi talis persona constanter visitetur, et omni ratione præveniatur, ut tandem moveatur ad reddendum chirographum; sic enim nostri non agnoscentur testamento, et interim nihilominus

§ 9. Die Vorgesetzten müssen oft die Beichtväter jener Wittwen und Reichen ermahnen, auf daß sie genau diese Vorschriften zum Vortheile der Gesellschaft befolgen; im entgegengesetzten Falle sie so weit entfernen, daß sie mit der Familie keine Verbindung unterhalten können, und Andere an ihre Stelle setzen.

§ 10. Die Wittwen und andere andächtige Personen, welche mit Eifer nach der geistigen Vollkommenheit streben, muß man bewegen, ihre Güter gänzlich der Gesellschaft zu übergeben, und von ihren Einkünften, welche man ihnen lebenslänglich nach ihren Bedürfnissen zukommen lassen wird, zu leben; damit sie von allen irdischen Sorgen befreit, sich gänzlich dem Dienste Gottes widmen können.

§ 11. Um die Welt noch augenscheinlicher von unserer Armuth zu überzeugen, müssen die Vorgesetzten von den uns wohlwollenden Reichen, Geld gegen geschriebene Schuldscheine borgen, deren Bezahlung man verzögert. Bei einer vorfallenden schweren Krankheit, muß man alsdann diese Personen fleißig besuchen, und sie zur Zurückgabe des Schuldscheines überreden; denn auf diese Art ziehen wir unsere Vortheile, ohne im Testa-

lucrabimur absque invidia succedentium in bona morientis.

§ 12. Conveniet etiam ab aliquibus personis pecuniam sub annuo reditu sumere, et eamdem nummo altiori alibi constituere, ut reditus reditum compenset; interim enim fieri poterit, ut amici, qui pecunias sic mutuo dederunt, misericordia nostri moti, lucrum aut subinde etiam capitale, sive testamento, sive donatione inter vivos, societati cedant, dum collegia struuntur, aut templa ædificantur.

§ 13. Utiliter etiam societas sub nomine mercatorum divitum nobis addictorum negotiari poterit; sed respiciendum certum ac copiosum lucrum, etiam in Indiis, quæ societati non tantum animas, verum etiam opes multas hactenus, Deo favente, subministraruut.

§ 14. Procurent nostri habere in locis ubi resident, medicum aliquem societati fidelem, quem apud ægros præ cæteris præcipue commendent et extollant; ut vicissim ipse nostros præ cæteris religiosis commendans efficiat ut passim apud primarios ægrotos et præsertim moribundos vocemur.

ment bekannt zu seyn, welches uns den Haß der rechtmäßigen Erben zuwenden würde.

§ 12. Es wird auch nützlich seyn, von andern Leuten Geld auf jährliche Interessen zu borgen, und es anderswo zu höheren Zinsen unterzubringen, welches die Bezahlung decken würde; denn es ist doch möglich, daß die Freunde, welche uns das Geld geborgt haben, von Mitleiden gerührt, uns, wenn sie sehen, daß wir es zur Erbauung von Kirchen und Collegien anwenden, das Kapital durch ihr Testament oder noch bei Lebzeiten überlassen werden.

§ 13. Die Gesellschaft darf auch unter dem Namen ihr zugethaner reicher Kaufleute Handel treiben; allein nur dann, wenn ein großer und sicherer Gewinst zu erwarten ist; wie in Indien, welches uns bis jetzt, mit Gottes Hülfe, nicht nur mit Seelen, sondern auch mit großen Schätzen bereichert hat.

§ 14. Die Unsern müssen auch an den Orten, wo sie Niederlassungen gegründet, einige der Gesellschaft ergebene Ärzte haben, welche sie den Kranken vorzüglich anempfiehlt, damit diese ebenfalls wieder uns bei den Kranken über alle andere Geistliche erheben, und uns bei denselben, besonders bei den Sterbenden, den Eintritt verschaffen.

§ 15. Confessarii sint assidui in visitandis ægris, potissimum qui periclitantur, et ut alios religiosos ac ecclesiasticos inde honeste eliminent, procurent superiores, ut tempore illo quo confessarius discedere cogitur ab ægroto, continuo alii succedant, et ægrotum in bonis propositis foveant; interim incutiendus erit prudenter horror inferni etc., ad minimum purgatorium, demonstrandumque quod sicut aqua exstinguit ignem, sic eleemosyna exstinguit peccatum; nusquam autem melius eleemosynas impendi posse, quam in hujusmodi personarum alimentum ac subsidium, qui ex vocatione sua profitentur charitatem erga salutem proximi; sic enim illius participes faciendos, et satisfacturos ægrotos pro peccatis propriis, quia charitas operit multitudinem peccatorum; describi potest quoque charitas, tanquam vestis illa nuptialis, sine qua nemo admittitur ad mensam cœlestem. Denique ex scriptura et sanctis patribus alleganda erunt, quæ, respectu habito ad capacitatem ægroti, efficacissima judicabuntur ad illum permovendum.

§ 16. Mulieres conquerentes de vitiis aut mo-

§ 15. Die Beichtväter müssen die Kranken, besonders die gefährlich Kranken, fleißig besuchen. Um die anderen Geistlichen auf eine höfliche Art zu entfernen, müssen die Vorgesetzten Sorge tragen, daß sobald der Beichtvater den Kranken verlassen muß, ein anderer Ordensbruder ihn ersetzt und die guten Absichten des Kranken unterhält. Doch muß man ihn wohlweißlich mit der Hölle und dem Fegfeuer schrecken und ihm sagen, daß so wie Wasser das Feuer löscht, so auch Almosen die Sünde tilgt, und man diese nicht besser, als zur Nahrung und Unterhalt von Leuten anwenden kann, deren einziges Geschäft es ist, für das Seelenheil ihres Nächsten zu sorgen; sie dermaßen unserer Verdienste theilhaftig würden, und die Wohlthätigkeit, welche eine Menge Sünden wieder gut macht, auch die ihrigen vertilgen würde. Man kann auch die Wohlthätigkeit mit dem Hochzeitskleide vergleichen ohne welchem keiner an der göttlichen Tafel aufgenommen wird. Endlich muß man aus der heiligen Schrift die Stellen anführen, welche, nach der jedesmaligen Beschaffenheit des Kranken, am meisten Eindruck auf ihn machen.

§ 16. Weiber welche über die Laster ihrer Männer,

lestiis suorum maritorum, doceantur subtrahere secreto summan aliquam pecuniæ, illamque Deo offerre pro expiandis peccatis maritorum, et impetranda illis gratia.

CAPUT X.

De disciplinæ hujus rigore privatæ in societate.

---

§ 1. Dimittendus erit quilibet vel cujusvis conditionis vel ætatis, alio colore quæsito tanquam hostis societatis, qui devotas nostras vel alios amicos alienaverit a templo nostro vel frequentatione nostrorum, aut eleemosynas ad alia templa, vel religiosos diverterit, vel alicui opulento, aut bene societati congruo illam dissuaserit; tum etiam qui circa tempus, quo de bonis propriis disponendum erat, affectum erga consanguineos potius quam erga societatem ostenderint; hoc enim magnum immortificati animi signum est, et convenit professos esse plane mortificatos; item qui eleemosynas a pœnitentibus aut aliis amicis societatis ablatas ad consanguineos suos pauperes diverterint. Ut autem de causa dimissionis

und den Kummer, den sie ihnen verursachen, klagen, muß man belehren, daß sie ihnen heimlich Summen entwenden können, um die Sünden ihrer Männer abzubüssen, und Gnade für sie zu finden.

Kapitel X.

Von der besondern Strenge der Zucht unserer Gesellschaft.

---

§ 1. Jeder, wessen Standes und Alters er auch seyn mag, muß als Feind der Gesellschaft ausgestoßen werden, der unsere Andächtigen oder Frömmlerinnen vom Umgang mit den Unsrigen und dem Besuchen unserer Kirche abwendig gemacht hat; oder andern Kirchen und Geistlichen Almosen zugewandt; oder irgend einen Reichen, uns welche zu geben abgehalten; oder zur Zeit wo er über seine Güter verfügen konnte, mehr Anhänglichkeit gegen seine Verwandte, als gegen die Gesellschaft bezeigt hat; (dieses ist nämlich ein großer Beweis eines noch nicht zerknirschten Gemüthes, welches doch alle Professen haben müssen;) oder endlich wer von seinen Beichtigen und Freunden der Gesellschaft gegebenen Almosen zu Gunsten seiner armen Verwandten entwendet. Allein damit sie sich

suæ postea non conquerantur, non dimittantur statim, sed prohibeantur primo ab audiendis confessionibus, mortificentur et vexentur exercitiis vilissimorum officiorum; cogantur ad ea in dies præstanda a quibus aversionem maximam habere cognoscuntur; removeantur ab altioribus studiis ac honorificis muniis; urgeantur capitulis ac reprehensionibus publicis; arceantur a recreationibus, et conversatione externorum; subtrahantur in vestibus, aliisque utensilibus. ea quæ omnino necessaria non sunt, donec ad murmurationem et impatientiam inducantur, et tunc tanquam nimis immortificati, et aliis malo exemplo perniciosi dimittantur; et si ratio dimissionis parentibus aut prælatis ecclesiæ danda sit, dicantur non habuisse spiritum societatis.

§ 2. Dimittendi insuper erunt qui scrupulum fecerint in acquirendis societati bonis, dicanturque esse nimium proprio judicio addicti. Quod si apud provinciales rationem facti sui reddere voluerint, non audiantur, sed urgeantur ad regulam

nachher nicht über die Ursache ihrer Ausstossung beklagen können, so entferne man sie nicht sogleich, sondern verhindere sie erst die Beichte abzuhören, dann demüthige und ermüde man sie durch die niedrigsten Dienste; man zwinge sie tagtäglich dasjenige zu thun, wofür sie den größten Widerwillen hegen; man entferne sie von allen höheren Studien und ehrenvollen Stellen; man tadle sie in den öffentlichen Capiteln; man schließe sie von allen Erholungen und Umgang mit Fremden aus, endlich nehme man ihnen von ihren Kleidern und andern Möbeln alles bis auf das streng Nothwendigste, bis man sie zuletzt zur Ungeduld und zum Murren reizt; alsdann stoße man sie als wenig demüthige und für andere durch ihr böses Beispiel gefährliche Menschen aus; und wenn man den Prälaten oder ihren Verwandten Ursachen angeben muß, so sage man, sie hätten nicht den Geist der Gesellschaft.

§ 2. Man muß auch diejenigen verabschieden, welche sich ein Gewissen daraus machen der Gesellschaft Güter zu verschaffen; und zwar unter dem Vorwande, daß sie zu viel auf ihr eigenes Urtheil halten. Wenn sie den Provinzialen von ihren Handlungen Rechenschaft ablegen wollen, so soll man sie nicht

quæ omnes obligat ad cæcam obedientiam præstandam.

§ 3. Reflectendum erit ab initio et a teneris, quinam maxime in affectu erga societatem proficiant, qui autem affectum erga alios ordines, aut pauperes, aut parentes tenere deprehenduntur, cum sint futuri inutiles, modo supra dicto paulatim ad dimissionem disponantur.

CAPUT XI.

Qualiter se nostri unanimiter præstabunt contra dimissos e societate.

---

§ 1. Quoniam demissi saltem aliquorum secretorum conscii sunt, plerumque obsunt; ac proinde eorum conatibus obviandum erit his modis: antequam e societate dimittantur, inducantur ut promittant scripto, et jurent se nihil de societate unquam sinistri scripturos vel dicturos. Interim superiores servent scripto malas inclinationes, defectus ac vitia illorum, quæ ipsi aliquando in manifestatione conscientiæ suæ pro more

anhören, sondern zwingen die Ordensregeln zu befolgen, welche sie zu einem blinden Gehorsam verbinden.

§ 3. Man muß frühzeitig und schon von ihrer Jugend an, Acht haben, welche von ihnen der Gesellschaft am meisten ergeben sind; und diejenigen bei denen man eine besondere Vorliebe zu andern Orden, zu ihren Verwandten oder für die Armen bemerkt, muß man nach und nach wie oben gesagt, als unnütze Mitglieder, zum Austritte bewegen.

Kapitel XI.

Von dem einstimmigen Benehmen der Unseren, gegen diejenigen welche die Gesellschaft ausgestossen hat.

---

§ 1. Da diejenigen, welche wir ausgestoßen haben, meistens einige unserer Geheimnisse kennen, und daher der Gesellschaft gefährlich werden könnten, muß man diesem dadurch vorzubeugen suchen: daß man sie, ehe man sie verabschiedet, schriftlich und eidlich versprechen läßt, nie etwas zum Schaden der Gesellschaft, mündlich noch schriftlich bekannt zu machen. Die Vorgesetzten müssen aber ihre schlechten Neigungen, Fehler und Laster, welche sie selbst, nach dem Gebrauch der

societatis dederunt, quibus si necesse fuerit, societas apud magnates et prælatos ad illorum promotionem impediendam se juvare poterit.

§ 2. Scribatur quam primum per collegia, quinam dimissi sint, exaggerenturque causæ dimissionis generales, immortificatio animi, inobedientia, parvus affectus erga exercitia spiritualia, proprium judicium etc. Deinde moneantur alii omnes ne cum illis ulla ratione correspondeant; et si ab externis de demissis mentio fiat, loquantur omnes uniformiter, et passim dicant, societatem neminem dimittere sine gravibus causis, ejicere instar maris cadavera etc. Insinuentur etiam caute hujus modi causæ, propter quas odio habemur, ut plausibilior sit dimissio.

§ 3. In domesticis exhortationibus persuadeatur dimissos esse plane inquietos, et continuo societatem repetere; exaggerenturque infortunia eorum qui post discessum a societate male perierunt.

Gesellschaft, zur Entladung ihres Gewissens eingestanden haben, schriftlich aufbewahren, um sich ihrer, wenn es nöthig wäre, bei den Prälaten und Großen, deren Gunst sie erlangen könnten, zu bedienen.

§ 2. Man setze gleich alle Collegien von den Namen der Ausgestossenen in Kenntniß, und vergrößere selbst die allgemeinen, ihnen zur Last gelegten Ursachen; wie z. B. zu wenig geistige Demuth, zu wenig Neigung zu geistigen Übungen, eigenmächtiges Urtheil, ꝛc. Man ersuche die Andern sich aller Verbindung mit ihnen zu enthalten, und wenn bei Fremden die Rede über sie kömmt, müssen Alle einstimmig sagen, daß die Gesellschaft nie jemand ohne bedeutende Ursachen ausstieße, sondern wie das Meer die Leichname auswürfe, so auch die Gesellschaft die ꝛc.; und damit ihre Entfernung noch natürlicher scheine, gebe man zu verstehen, daß sie sich Sachen zu Schulden hätten kommen lassen, welche die Gesellschaft in ein schlechtes Licht setzten.

§ 3. In den häuslichen Ermahnungen muß man die Andern überreden, daß es unruhige Köpfe waren, welche aber gern wieder in die Gesellschaft zurücktreten möchten; zugleich übertreibe man das Unglück derjenigen, welche

§ 4. Obviandum etiam erit accusationibus, quas dimissi e societate facere possent, per auctoritatem virorum gravium, qui passim declarent societatem neminem sine gravi causa dimittere, neque præscindere sana membra; quod confirmari potest per zelum quem habet, et generatim ostendit societas erga animas externorum, quanto magis erga domesticos suos.

§ 5. Deinde hujusmodi magnates aut prælati, apud quos dimissi aliquid auctoritatis aut fidei sibi conciliari cœperint, omni genere beneficiorum a societate prævenniendi sunt ac obstringendi; explicandum illis quomodo bonum commune unius religionis tam celebris, quam utilis ecclesiæ, præponderari debeat bono privato qualiscumque personæ, quod si affectus erga dimissos perseveret, juvabit causas dimissionis exponere, et exaggerare etiam quæ non adeo certa sunt, modo per probabilem consequentiam deducantur.

nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft jämmerlich gestorben sind.

§ 4. Man muß auch den Beschuldigungen, welche die Ausgestoßenen gegen die Gesellschaft machen könnten, zuvorkommen, indem man durch Personen die ein allgemeines Ansehen genießen, ausstreuen läßt, daß die Gesellschaft Niemand ohne bedeutende Ursachen verwirft; welches man durch den Eifer, den sie im Allgemeinen, selbst für das Seelenheil derer, die ihr nicht angehören, bewährt, bethätigen kann; und sie natürlich für ihre eigenen Mitglieder desto größere Sorge tragen wird.

§ 5. Alsdann muß die Gesellschaft durch alle möglichen Gefälligkeiten sich die Großen und Prälaten zu verbinden suchen, bei denen die Ausgestoßenen in Gunst und Ansehen kommen könnten; man muß ihnen zeigen, daß das allgemeine Wohl eines so berühmten und der Kirche so nützlichen Ordens, wie der Unsere, wohl dem Privatnutzen eines Einzelnen vorangehen müsse. Wenn sie dennoch fortfahren Wohlwollen gegen die Ausgestoßenen zu zeigen, so mache man sie mit den Ursachen ihrer Verbannung bekannt, und vergrößere selbst Sachen, die gar nicht wahr sind, doch so, daß man sie durch wahrscheinliche Folgerungen bekräftigen kann.

§ 6. Omni modo præcavendum erit, ne præsertim ii, qui sua sponte societatem deseruerunt, promoveantur ad aliqua officia aut dignitates ecclesiæ, nisi se suaque omnia societati submiserint et addixerint, ita ut omnibus constare possit quod a societate omnino dependere velint.

§ 7. Procuretur tempori ut ab exercitio functionum celebrium in ecclesia, ut sunt conciones, confessiones, evulgationes librorum etc., quantum fieri potest sint remoti, ne affectum et plausum vulgi sibi concilient. Eo fine diligentissime in vitam ac mores illorum erit inquirendum, nec non in sodalitia, occupationes etc., et intentiones dimissi. Quocirca efficiendum erit, ut cum aliquo e familia illa, quam dimissi incolunt, nostri peculiarem correspondentiam habeant. Quamprimum autem quidpiam minus laudabile, aut censura dignum deprehensum fuerit, per personas inferioris ordinis nobis addictas in vulgus dispergatur, deinde magnates vel prælatos, qui dimissos fovent, futuræ infamiæ indiciis teneantur. Quod si nihil committant reprehensione dignum, et laudabiliter se gerant,

§ 6. Besonders muß man zu verhindern suchen, daß solche, welche die Gesellschaft freiwillig verlassen haben, nicht zu irgend einem Kirchenamte oder Würde befördert werden, es sey denn, daß sie sich selbst und ihr ganzes Hab und Gut wieder der Gesellschaft unterwerfen wollten, aber so, daß es allgemein bekannt würde.

§ 7. Schon frühzeitig soll man bewirken, daß sie von allen höheren geistlichen Verrichtungen, wie Predigten, Beichte, Herausgabe von Büchern ꝛc. entfernt werden, damit sie dadurch nicht den Beifall und die Liebe des Volkes gewinnen können. Deshalb muß man genau ihren Sitten, ihrem Lebenswandel, ihren Beschäftigungen, ihrem Umgang ꝛc. nachforschen, und zu diesem Zwecke sich heimlicherweise mit Personen aus der Familie, bei der sie sich aufhalten, in Verbindung setzen. Sobald man etwas tadelswürdiges erfahren hat, streut man es erst unter der geringeren Klasse aus, und theilt es dann den Großen und Prälaten mit, damit sie fürchten, die Verworfenheit der Ausgestoßenen, welche sie begünstigen, möchte auf sie zurückfallen. Wenn sie sich aber nichts zu Schulden kommen lassen und einen tugendhaften Lebenswandel führen, so suche man durch zweideutige

extenuentur argutis propositionibus, ambiguisque verbis eorum virtutes, operaque quæ commendantur, donec æstimatio et fides quæ antea illis adhibebatur, imminuatur; societatis enim plane interest, dimissos et præsertim eos, qui eam sua sponte deseruerunt, prorsus supprimi.

§ 8. Infortunia et eventus sinistri, qui illis accidunt, quamprimum divulgandi sunt, imploratis tamen precibus personarum piarum, ut non credantur nostri ex passione procedere; domi vero omnibus modis exaggerentur, ut alii contineantur.

CAPUT XII.

Quinam conservari ac foveri in societate debeant.

---

§ 1. Primum locum tenere debent strenui operarii, qui, scilicet non minus temporale quam spirituale societatis bonum promovent, quales sunt plerumque confessarii principum ac magnatum, viduarum et devotarum opulentarum, concionatores et professores, et quicumque horum secretorum sunt conscii;

Worte die guten Handlungen, indem man sie lobt zweifelhaft zu machen, bis die gute Meinung und die Achtung, welche man gegen sie hegte, sich vermindert habe; denn es ist unumgänglich nothwendig, daß diejenigen, welche von der Gesellschaft ausgestoßen worden, oder sie freiwillig verlassen haben, gänzlich unterdrückt werden.

§ 8. Unglücke, die ihnen wiederfahren, muß man sogleich verbreiten; dabei aber um die Fürbitte frommer Leute anhalten, damit man uns keine Leidenschaft zur Last lege; in unsern Häusern aber sie auf alle mögliche Weise vergrößern, um die Andern durch Furcht eines ähnlichen Schicksals im Zaume zu halten.

Kapitel XII.

Ueber diejenigen, welche man in der Gesellschaft erhalten und begünstigen soll.

---

§ 1. Die guten Arbeiter, nämlich diejenigen, welche nicht minder das geistige, als auch das zeitliche Wohl der Gesellschaft befördern, müssen die erste Stelle einnehmen; darunter gehören die Beichtväter der Könige, der Großen, der reichen Wittwen und Frömmlerinnen, die Prediger, die Professoren und Alle, die um diese Geheimnisse wissen.

§ 2. Corruentes viribus et defecti ætate, secundum quod talenta sua pro bono societatis temporali impenderunt, adeo ut habeatur decens ratio messis præteritæ; præterquam quod adhuc apta instrumenta sint ad deferendos superioribus defectus ordinarios quos in reliquis domesticis, cum perpetuo domi sint, animadvertunt.

§ 3. Dimittendi illi nunquam erunt, quantum fieri poterit, ne societas male audiat.

§ 4. Præterea fovendi quicumque ingenio, nobilitate, ant divitiis excellunt, præsertim si amicos et consanguineos societati addictos habeant et potentes, et revera ipsi sincero affectu erga societatem sint, secundum explicationem supra datam. Mittendi illi Romam, vel ad universitates celebriores ut studeant; si autem in provincia studuerint, peculiari affectu et favore professorum sunt promovendi. Quoadusque cessionem bonorum suorum fecerint societati, nihil illis denegetur, sed postquam illam fecerunt, mortificentur ut cæteri, semper tamen respectu aliquo habito ad præterita.

§ 5. Erit etiam ratio peculiaris eorum apud superiores, qui selectos aliquos juvenes

§ 2. Hierauf folgen diejenigen, welche durch das Alter geschwächt sind, nach dem Maaße wie sie für das Zeitliche der Gesellschaft gesorgt haben. Außerdem kann man sie noch zu den häuslichen Angelegenheiten und zum Aufpassen der Dienerschaft, deren Fehler sie den Vorgesetzten hinterbringen müssen, gebrauchen, indem sie immer zu Hause bleiben.

§ 3. Man muß sie wo möglich immer beibehalten, weil ihre Ausstoßung der Gesellschaft einen bösen Ruf geben würde.

§ 4. Außerdem muß man Alle begünstigen, welche durch Geist, Geburt und Reichthum sich auszeichnen, besonders wenn sie selbst der Gesellschaft geneigt sind und mächtige dem Orden geneigte Freunde und Verwandte haben. Man muß sie nach Rom und andern berühmten Universitäten schicken, oder wenn sie in einer Provinz studiren, müssen die Professoren sie mit besonderer Liebe und Auszeichnung in den Wissenschaften ausbilden; auch ihnen so lange nichts abschlagen bis sie alle ihre Güter der Gesellschaft vermacht haben; nachher aber sie gleich den Übrigen, doch mit einiger Rücksicht aufs Vergangene demüthigen.

§ 5. Die Vorgesetzten müssen auch mit besonderer Auszeichnung diejenigen behandeln, welche der

ad societatem allexerint, quando quidem affectum suum erga societatem non parum testati sunt; sed quamdiu illi nondum professi sunt, videndum ne nimium illis indulgeatur, ne forte fortuna, quos ad societatem adduxerunt, reducant.

CAPUT XIII.

De delectu juvenum in societatem admittendorum, et modo retinendi.

---

§ 1. Summa prudentia contendendum est, ut diligantur juvenes ingenio bono, forma non contemnenda, genere nobiles, aut quod minimum horum aliquo excellentes.

§ 2. Ut facilius ad institutum nostrum pertrahantur, peculiari affectu quamdiu student a præfectis scholarum et magistris sunt præveniendi; extra tempora scholæ ab iisdem sunt instruendi, quam gratum Deo sit, si quis illi se, et sua omnia, præsertim in societate filii sui, consecret.

§ 3. Ducantur occasione data per collegium et hortum, imo aliquando etiam ad

Gesellschaft auserlesene junge Männer zugewandt haben, weil dieses ein besonderer Beweis von Anhänglichkeit ist; doch so lange sie diese ihre Profession noch nicht abgelegt haben, muß man nicht zu nachsichtig gegen sie sein, aus Furcht sie möchten diejenigen, welche sie der Gesellschaft zugeführt haben, wieder abspänstig machen.

Kapitel XIII.

Von der Auswahl junger Leute, welche man in die Gesellschaft aufnehmen muss, und der Art und Weise sie beizubehalten.

---

§ 1. Man muß mit Vorsicht nur solche junge Leute wählen, welche sich durch einen besondern Geist, körperliche Schönheit oder sonst einer Eigenschaft besonders auszeichnen.

§ 2. Um sie desto leichter in unsere Gesellschaft zu ziehen, müssen während ihren Studien die Rektoren der Collegien und die Professoren ihnen auf jede Weise zuvorkommen; ihnen zeigen, wie wohlgefällig es Gott ist, wenn sich jemand mit Allem, was er besitzt, ihm, besonders aber der Gesellschaft seines Sohnes widmet.

§ 3. Man führe sie gelegentlich durch die Gärten und das Innere der Collegien, zuweilen

villas, et cum nostris versentur tempore recreationum, et paulatim familiares fiant, cavendo tamen ne familiaritas pariat contemptum.

§ 4. Non permittantur castigari, et in ordinem redigi a præceptoribus cum aliis discipulis.

§ 5. Munusculis ac privilegiis variis, ætati illorum conformibus, devinciendi sunt, et maxime colloquiis spiritualibus sunt animandi.

§ 6. Inculcetur illis hæc fieri dispositione divina, tanquam ad societatem electis præ tot aliis idem gymnasium frequentantibus.

§ 7. Aliis occasionibus, præsertim exhortationibus, terrendi sunt minis damnationis æternæ, nisi divinæ vocationi obtemperent.

§ 8. Si societatem ingredi constanter petant, differatur illorum admissio, quamdiu constantes manent; quod si mutabiles appareant, quamprimum et omnibus modis foveantur.

§ 9. Admoneantur efficaciter ne ulli familiari suo, et ne quidem parentibus vocatio-

selbst in unsere Meiereien, und lasse sie während den Erholungsstunden mit den Unsern zusammen, so daß sie nach und nach mit ihnen vertraut werden, aber doch nicht eine solche Vertraulichkeit, die oft Verachtung nach sich zieht.

§ 4. Die Unsern dürfen sie auch nicht strafen und mit den übrigen Schülern in eine Linie stellen.

§ 5. Man muß sie durch kleine Geschenke und ihrem Alter angemessene Vorrechte gewinnen und durch geistreiche Unterhaltungen aufmuntern.

§ 6. Man präge ihnen wohl ein, daß sie es der Vorsehung zu verdanken haben, vor so vielen andern Mitschülern auserwählt worden zu seyn.

§ 7. Bei andern Gelegenheiten besonders bei Ermahnungen muß man sie durch Androhung einer ewigen Verdammniß schrecken, wenn sie nicht dem göttlichen Berufe folgen.

§ 8. Wenn sie fortwährend begehren in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, verzögere man es, so lange sie beständig bleiben, fangen sie aber an in ihrem Entschlusse zu wanken, so suche man sie gleich wieder auf alle mögliche Weise zu gewinnen und festzuhalten.

§ 9. Man warne sie besonders, ihren Beruf keinem ihrer Freunde, selbst nicht ihren Eltern

nem suam aperiant, priusquam admissi sint. Quod si deinde aliqua illos tentatio resiliendi superveniat, in integro tum ipsi, tum societas erit, et si illa superata fuerit, semper erit occasio illos rememoratione ejusdem postea animandi, si tempore novitiatus, aut post emissa vota simplicia obveniat.

§ 10. Quia vero maxima difficultas est in alliciendis magnatum, nobilium, senatorum filiis, quandiu apud parentes sunt, qui illos, ad succedendum illorum officiis educant, persuadendum illis per amicos potius quam per personas societatis, ut illos in aliis provinciis, et remotis universitatibus collocent, in quibus nostri docent, præmissis instructionibus ad professores de qualitate et conditionibus illorum, ut affectum illorum societati facilius et certius concilient.

§ 11. Quando ad ætatem aliquo modo maturam pervenerint, inducendi erunt ad facienda aliqua exercitia spiritualia, quæ in Germanis et Polonis sæpe bonum successum habuerunt.

§ 12. Perturbationibus et afflictionibus illorum occurrendum erit, pro qualitate et conditione uniuscujusque adhibitis demon-

vor ihrer Aufnahme zu entdecken. Wenn sie Lust haben sollten zurückzutreten, so steht es ihnen und der Gesellschaft frei nach Willkühr zu handeln; sollte man sie jedoch beschwichtigen, so finden sich immer Gelegenheiten sie aufzumuntern, und an ihre früheren Gesinnungen zu erinnern, besonders wenn dies während dem Noviziat oder nach abgelegtem einfachen Gelübde geschieht.

§ 10. Am schwierigsten ist es, die Söhne der Großen, Adlichen und Senatoren anzulocken, während sie bei ihren Eltern sind, welche sie erziehen um einst ihre Ämter zu bekleiden. In diesem Falle muß man die Eltern eher durch Freunde, wie durch Mitglieder der Gesellschaft überreden, sie nach entfernten Universitäten, denen die Unsern vorstehen, zu schicken, und alsdann die Professoren mit dem Stande und den Eigenschaften der jungen Leuten bekannt machen, um sie desto leichter für die Gesellschaft gewinnen zu können.

§ 11. Wenn sie zu einem reiferen Alter gelangt sind, muß man sie zu geistigen Übungen bewegen, welche besonders bei Deutschen und Pohlen oft sehr vortheilhaft gewirkt haben.

§ 12. Man soll sie nach Maasgabe ihres Standes und ihrer Eigenschaften in ihrem Kummer trösten, indem man ihnen Vorstellungen über den

strationibus, et exhortationibus privatis de malo successu divitiarum, et bono vocationis non contemnendo sub pœna indictionis pœnæ infernalis.

§ 13. Apud parentes, ut facilius filiorum suorum desiderio in societatem ingrediendi condescendant, ostendatur excellentio instituti societatis, præ aliis religionibus, sanctitatis, et doctrinæ patrum nostrorum, æstimatio integra apud omnes, honor et applausus universalis, qui societatis a summis et a minimis defertur; et recenseatur numerus principum et magnatum, qui magno animi sui solatio in hac societate Jesu vixerunt, et mortui sunt, et etiam nunc vivunt. Ostendatur quam gratum Deo sit quod juvenes sese illi mancipent, præsertim in societate filii sui, et quam bonum sit viro, cum portaverit jugum Domini ab adolescentia sua. Quod si de teneritudine et minus perfecta ætate disceptetur, declaretur facilitas instituti nostri quod præter trium votorum observationem, nihil aliud quod valde molestum sit continet, et quod valde spectandum est, nullam regulam obligare, ne quidem sub peccato veniali.

schlechten Gebrauch der Reichthümer macht und sie ermahnt bei Strafe der Hölle, nicht das Glück eines Berufs zu verscherzen.

§ 13. Damit die Eltern desto leichter dem Wunsche ihrer Kinder zur Aufnahme in die Gesellschaft beitreten, so zeige man ihnen den Vorzug unseres Ordens vor allen übrigen, die Heiligkeit und ausgebreiteten Kenntnisse unserer Väter, ihren ausgebreiteten Ruf, die Ehre und den Beifall, welche das Volk und die Großen ihnen überall zollen; man zähle ihnen die Fürsten und Großen auf, welche zu ihrem größten Seelenheil in der Gesellschaft Jesu gelebt haben und noch leben; man zeige ihnen wie wohlgefällig es Gott sey, daß junge Leute sich ihm in der Gesellschaft seines Sohnes widmen, und wie gut es ist, daß ein Mann in seiner Jugend das Joch des Herrn getragen habe. Wenn man aber ihre zarte Jugend vorschützen sollte, so mache man sie mit der Leichtigkeit unserer Verpflichtung bekannt, welche nur aus drei Gelübden besteht, und an keine Regeln, deren Übertretung nur eine erläßliche Sünde nach sich zieht, gebunden ist.

CAPUT XIV.

De casibus reservatis, et causa dimittendi e societate.

---

§ 1. Præter casus expressos in constitutionibus, a quibus solus superior aut confessarius ordinarius, cum ejus licentia, absolvere poterit, sunt sodomia, mollities, fornicatio, adulterium, stuprum, tactus impudicus maris aut feminæ, præterea si quis quacumque zeli causa aut occasione quomodolibet quidquam grave moliatur contra societatem, ejusque honorem aut utilitatem, quæ etiam omnes sunt justæ causæ dimissionis.

§ 2. Quod si quis aliquid hujusmodi confiteatur sacramentaliter, non prius absolvatur, quam promiserit se extra confessionem superiori manifestaturum per se, vel per confessarium; tum superior concludet, pro bono communi societatis, quod melius videbitur; et si certa spes sit criminis occultandi, conformi pœnitentia plectendus erit, sin vero quamprimum dimittendus; caverit sibi interim confessarius dicere pœnitenti illum periclitari de dimissione.

Kapitel XIV.

Ueber die vorbehaltenen Fälle, und die Ursachen jemand aus der Gesellschaft zu verstossen.

---

§ 1. Außer den in den Statuten benannten Sünden, welche der Vorgesetzte oder gewöhnliche Beichtvater absolviren kann, befinden sich die Sodomiterei, die Wollust, die Hurerei, der Ehebruch, die unkeuschen Berührungen beider Geschlechter; so wie auch, wenn jemand, unter welchem Vorwand es sey, einen großen Fehler gegen die Gesellschaft begeht; welches alles Ursachen zur Verstoßung des Schuldigen sind.

§ 2. Wenn einer dergleichen Vergehungen unter dem Siegel der Beichte gesteht, so darf man ihm nicht eher die Absolution ertheilen, bis er versprochen hat, es dem Vorgesetzten ausser der Beichte, durch sich selbst oder durch seinen Beichtvater mitzutheilen; und wenn es möglich ist, das Verbrechen zu verheimlichen, so ertheile man ihm eine angemessene Strafe, oder schicke ihn weg; der Beichtvater hüte sich aber wohl, seinem Beichtigen zu sagen, daß er sich der Verabschiedung zu gewärtigen hat.

§ 3. Si quis ex nostris confessariis audiverit ab aliqua persona externa, quod cum aliquo e societate rem turpem commiserit, non eam prius absolvat, quam extra confessionem aperuerit nomen illius cum quo peccavit; quod si dixerit, adhuc non absolvatur, nisi jure jurando se obstrinxerit se nunquam id ulli mortalium revelaturum sine consensu societatis.

§ 4. Si duo ex nostris carnaliter peccaverint, qui prior manifestaverit, in societate retineatur, alter dimittatur; sed deinde is qui detinetur ita mortificetur, et undequaque affligatur, ut præ tædio et impatientia occasionem det dimissioni, quæ statim arripiatur.

§ 5. Poterit etiam societas, cum sit corpus nobile et præstans in ecclesia, a se præscindere hujusmodi personas, quæ ad instituti nostri executionem minus idoneæ videbuntur, quamvis initio satisfecerint, et facile invenietur occasio; si, nempe, continuo vexentur, et omnia fiant contra illorum inclinationem, subjiciantur superioribus tetricis, arceantur

§ 3. Wenn einer unserer Beichtväter von einer fremden Person erfährt, daß sie mit einem Mitglied unserer Gesellschaft etwas Schändliches gethan hat, so ertheile er ihr nicht eher die Absolution, bis er ihr ausser der Beichte den Namen ihres Mitschuldigen eingestanden hat; und wenn sie dieses thut, so lasse man ihr eidlich versprechen, es nie irgend jemanden, ohne Erlaubniß der Gesellschaft zu entdecken.

§ 4. Wenn sich zwei der Unsrigen fleischlich vergangen haben, soll derjenige von beiden, der es zuerst gesteht, beibehalten, der andere hingegen verabschiedet werden. Jener muß aber nachher so gedemüthigt und mißhandelt werden, daß er bald durch Ungeduld und Murren Gelegenheit giebt, ihn auszustoßen, welches man nicht versäumen soll.

§ 5. Da die Gesellschaft ein edler und besonders ausgezeichneter Theil der Kirche ist, so steht es ihr zu, diejenigen zu verstoßen, welche nicht zur Ausübung unserer Regeln tauglich scheinen, wenn man auch anfangs mit ihnen zufrieden gewesen wäre; wozu sich leicht Gelegenheit finden läßt, wenn man sie fortwährend züchtigt, immer gegen ihre Neigung beschäftigt, ihnen strenge Vorgesetzte giebt, sie von den Studien und allen ehrenvollen

a studiis ac functionibus honorificentioribus, etc., donec obmurmurent.

§ 6. Retinendi etiam nullatenus sunt, qui aut superioribus palam insurgunt, aut palam aut clam apud socios ac potissimum externos conqueruntur, item qui apud domesticos vel externos modnm agendi societatis, quoad acquisitionem aut administrationem bonorum temporalium condemnant, vel alias rationes agendi, verbi gratia, conculcandi ac supprimendi male affectos erga societatem, vel dimissos etc., quin etiam qui Venetos, Francos, aut alios a quibus societas pulsa, et gravia damna passa est, in colloquiis ferunt aut defendunt.

§ 7. Ante dimissionem, acerrime agitandi sunt ii qui dimittentur, amovendi a consuetis officiis, et modo huic, modo illi applicandi, interim quantumcumque bene præstiterint, reprehendendi, eoque titulo alteri applicandi; pro leviori culpa quam forte commiserint graves pœnæ assignentur, confundantur publice usque ad impatientiam, tandemque tanquam aliis perniciosi dimittantur; ad hoc autem locus, de quo minime opinantur, eligetur.

Geschäften entfernt ꝛc. und sie endlich derge- stalt zum Murren verleitet.

§ 6. Man darf auch unter keiner Bedingung die- jenigen beibehalten, welche sich öffentlich den Obern widersetzen, oder sich laut oder heim- leich bei Fremden oder Ordensbrüdern beklagen; auch diejenigen nicht, welche in Gegenwart von Fremden oder von den Unsern die Le- bensweise der Gesellschaft oder ihre Politik bei Erlangung und Verwaltung zeitlicher Güter tadeln; oder sich über die Art, wie wir unsere Feinde verfolgen und unterdrücken, beschweren; endlich auch die, welche im Ge- spräche die Venetianer, die Franzosen, und Andere, durch welche die Gesellschaft vertrieben worden ist, oder großen Schaden erlitten hat, vertheidigen sollten.

§ 7. Ehe man jemand ausstößt, muß man ihn stark mißhandeln, von allen seinen gewöhnlichen Verrichtungen entfernen, und ihn zu andern Geschäften gebrauchen. Wenn er sich derselben auch gut entledigt, muß man ihn dennoch tadeln, und ihn wieder mit andern Sachen überhäufen, das geringste Vergehen strenge und öffentlich zu seiner Beschämung rügen, bis er ungeduldig wird, und ihn dann, wo er sich dessen nicht gewärtigt, unter dem Vorwan- de, daß er den Andern ein schädliches Bei- spiel giebt, wegjagen.

§ 8. Si de aliquo nostrorum spes certa sit de obtinendo episcopatu, aut alia dignitate ecclesiastica, præter consueta societatis vota, cogatur alterum emittere, quod semper bene de instituto societatis sensurus sit ac dicturus, neque alio confessario quam qui de societate sit, utetur, quin imo se in nullis rebus alicujus momenti quidquam dispositurum, nisi audito judicio societatis. Quod quia cardinalis Toletus non observavit, societas a sancta sede impetravit, ut posthac nullus maranus, perfidiæ judaïcæ aut mahometicæ hæres admittatur, qui tale votum præstare noluerit, et tanquam acerrimus societatis hostis, quantumcumque celebris esset, dimittatur.

CAPUT XV.

Quomodo agendum cum monialibus, et devotariis.

---

§ 1. Caveant valde confessarii et concionatores offendere moniales, aut illis dare occasionem tentationis contra vocationem; sed contra, affectu potissimum superiorum sibi conciliato, procurent confessiones saltem extraordinarias excipere,

§ 8. Wenn einem der Unseren die gewisse Hoffnung bevorsteht ein Bisthum oder eine andere geistliche Würde zu erlangen, so lasse man ihm ausser den gewöhnlichen Gelübden, noch andere ablegen, damit er immer für die Gesellschaft günstige Gesinnungen behält, nur Beichtväter aus ihrer Mitte annimmt, und keine Sache von Bedeutung ohne den Rath der Gesellschaft unternimmt. Da dieses von dem Cardinal Tolet nicht beobachtet worden ist, so ist der Gesellschaft vom heiligen Stuhle bewilligt worden, daß kein Absprößling von Juden oder Mahomedanern, ohne ein ähnliches Gelübde aufgenommen werden, und so berühmt er auch sein mag, man ihn als einen heftigen Feind der Gesellschaft ausstoßen kann.

Kapitel XV.

Wie man sich gegen Nonnen und Frömmlerinnen zu benehmen habe.

---

§ 1. Die Beichtväter und Prediger müssen sich wohl in Acht nehmen, die Nonnen nicht zu beleidigen, und sie in keine, ihrem Gelübde entgegengesetzte, Versuchung zu führen; sondern sie sollen darauf bedacht seyn, die Gunst der Vorsteherinnen zu gewinnen und zu un-

et conciones apud eas facere, si gratitudinem illarum vicissim experiantur; multum enim juvare societatem possunt nobiles, præsertim ac divites abbatiæ, tum per se, tum per parentes ac amicos suos, adeo ut mediante notitia primariorum monasteriorum paulatim in notitiam et amicitias totius fere civitatis societas venire possit.

§ 2. Vitandum tamen ex altera parte devotaliis nostris, ne monasteria feminarum frequentent, ne videndi ratio illa ipsis magis arrideat, et sic societas expectatione omnium bonorum, quæ possident, frustretur. Inducantur vero ad præstandum votum castitatis et obedientiæ in manibus confessarii sui, ostendaturque illam vivendi rationem esse conformem primitivæ ecclesiæ moribus, utpote lucentem in domo, et non sub modio sine proximi ædificatione ac fructu animarum; præterquam quod exemplo viduarum illarum evangelicarum Christo in sociis suis benefaciant de substantia sua: denique omnia quæ in præjudicium claustralis vitæ sunt, exponantur, eique applicent, hujusmodi instructiones illis

terhalten, wenn irgend ein Vortheil von ihnen zu erwarten ist; auch müssen sie suchen, wenigstens die außerordentlichen Beichten abzuhalten. Denn die Äbtissinnen, besonders die der reichen und adlichen Stifter, können der Gesellschaft durch ihre Freunde und Verwandte von großem Nutzen seyn, indem durch die Bekanntschaft der ersten Klöster die Gesellschaft sich auch beinahe die Freundschaft und Bekanntschaft der ganzen Stadt verschaffen kann.

§ 2. Unseren Frömmlerinnen muß man jedoch das Besuchen der Klöster untersagen, aus Furcht daß ihnen diese Lebensweise gefalle, und wir um die Hoffnung ihrer Erbschaft betrogen würden. Man berede sie hingegen das Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams in die Hände ihres Beichtvaters abzulegen, und zeige ihnen, daß diese Lebensart mehr mit den Sitten der ersten Kirche übereinstimmt, und verdienstlicher ist, da sie zur Erbauung der Gläubigen leuchtet, und nicht wie jene sich ohne Nutzen im Verborgenen verliert; ausserdem daß sie sich noch Christo wohlgefällig zeigen, wenn sie seiner Gesellschaft Wohlthaten erzeigen. Endlich sage man ihnen alles mögliche Nachtheilige vom klösterlichen Leben, aber unter dem Siegel des großen

sub secreti sigillo communicent, ne forte ad aures religiosorum perveniant.

CAPUT XVI.

De contemptu divitiarum palam præ se ferendo.

---

§. 1. Ne sæculares nobis adscribant nimium affectum erga divitias, juvabit nonnunquam recusare eleemosynas minoris momenti, quæ pro officiis a societate præstitis offeruntur, quanquam ab iis qui omnino nobis sunt addicti, etiam minimas quascumque acceptare conveniat, ne avaritiæ arguamur, si tantum dona insigniora admittamus.

§ 2. Negandæ erunt sepulturæ personis vilibus in templis nostris, quamvis valde addicti fuerint societati, ne videamur pluralitate mortuorum divitias venari, et constet de beneficiis quæ a mortuo recipimus.

§ 3. Cum viduis aliisque personis, quæ societati pleraque sua dederunt, agendum erit valde resolute et acrius cæteris paribus, quam cum aliis, ne videamur propter considerationem bonorum temporalium illis favere plus quam cæteris.

Geheimnisses, damit es nicht den anderen Geistlichen zu Ohren komme.

Kapitel XVI.

Von der scheinbaren Verachtung der Reichthümer.

---

§ 1. Damit man uns nicht einer zu großen Sucht nach Reichthümern beschuldigt, wird es gut seyn, zuweilen geringere Almosen, welche man der Gesellschaft für geleistete Dienste anbietet, abzuschlagen; von den uns ganz zugethanen Personen aber muß man auch die allergeringsten annehmen, damit man uns nicht wieder umgekehrt des Geizes bezüchtige.

§ 2. Unbedeutenden Leuten, wenn sie auch der Gesellschaft sehr ergeben wären, muß man die Grabstätten in unseren Kirchen verweigern, damit es nicht scheine, daß wir uns auf Kosten der Todten zu bereicheren trachten, und den Nutzen, den wir gewinnen, nicht jedem in die Augen falle.

§ 3. Gegen die Wittwen und andere Personen, welche schon der Gesellschaft ihre Güter geschenkt haben, muß man, wenn nichts mehr von ihnen zu ziehen ist, eben so strenge wie gegen Andere verfahren, damit man uns nicht der Rücksicht auf zeitliche Güter beschuldige.

Imo idem observari convenit respectu illorum qui in societate sunt, sed postquam bonorum suorum cessionem et resignationem in favorem societatis fecerint; et si necesse sit, a societate dimittantur, sed omni cum discretione, ut saltem partem eorum quæ societati dederunt ei relinquant, aut morientes testamento legent.

CAPUT XVII.

De mediis promovendi societatem.

---

§ 1. In primis in hoc incumbant omnes, ut etiam in rebus parvi momenti unum semper sentiant, et saltem exterius dicant; sic enim quantumcumque res mundi hujus turbidæ fuerint, societas semper necessario augebitur et confirmabitur.

§ 2. Sic omnes lucere nitantur doctrina et exemplis, ut reliqui religiosi, præsertim ii qui de clero sunt, pastores etc., superentur, tandemque vulgus omnia a nostris tantum præstari optet; quin imo hoc palam dicatur, non requiri in pastoribus doctrinam tantam, modo suo munere bene fungantur, consilio enim

Ebenso muß man gegen die Unsrigen verfahren, welche zu Gunsten der Gesellschaft ihre Güter abgetreten haben, und selbst wenn es nöthig ist, kann man sie ausstoßen, doch mit der größten Vorsicht, und so, daß sie der Gesellschaft einen Theil ihrer Habe überlassen, oder durch ihrem Testamente vermachen.

Kapitel XVII.

Von den Mitteln die Gesellschaft zu befördern.

§ 1. Selbst in den kleinsten Sachen müssen die Unsrigen immer eine gleiche Meinung haben, oder zu haben scheinen; denn so wird die Gesellschaft bei allen Unruhen, die in der Welt vorfallen, sich nothwendigerweise immer vermehren und verstärken.

§ 2. Alle müssen sich bestreben, durch Wissenschaften, Kenntnisse und gute Beispiele alle übrigen Geistlichen, besonders die Pfarrer zu übertreffen, damit das Volk wünscht, daß wir alle Verrichtungen übernehmen. Man sage selbst öffentlich, daß zu große Kenntnisse für die Pfarrer unnöthig seyen, wenn sie nur sonst ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, da sie ja bei der Gesellschaft sich immer guten

societatem juvare posse, quæ idcirco studia summopere commendata habet.

§ 3. Fovendi reges ac principes hac doctrina, quod fides catholica in præsenti statu persistere nequeat sine politismo, sed ad hoc magna opus discretione; hac ratione nostri grati erunt magnatibus, et ad intimiora consilia adhibebuntur.

§ 4. Foveri poterunt novis lectissimis et certissimis undequaque transcriptis.

§ 5. Neque parum conferet si magnatum et principum dissensiones caute ac secreto nutriantur, etiam cum mutua virium infractione. Quod si animadverteretur verisimiliter conciliandos, societas quamprimum illos pacificare contendet, ne aliunde præveniatur.

§ 6. Ingeneranda omnibus modis, præsertim vulgo et magnatibus, opinio de societatis erectione per singularem providentiam divinam, juxta prophetias Joachimi abbatis, ad hoc ut ecclesia depressa ab hæreticis elevetur,

Rath holen können, weshalb wir besonders der Wissenschaften beflissen seyn müssen.

§ 3. Den Königen und Fürsten muß man den Grundsatz einprägen, daß bei den jetzigen Zeiten der katholische Glaube nicht ohne Politik bestehen könne; dadurch machen wir uns den Großen angenehm, und verschaffen uns den Eintritt in die geheimsten Verhandlungen; doch muß dies mit der größten Vorsicht geschehen.

§ 4. Man kann auch ihre Gunst durch Hinterbringung von sicheren Nachrichten, welche man sich von allen Orten zu verschaffen suchen muß, vermehren.

§ 5. Es wird auch von sehr großem Nutzen seyn, die Zwistigkeiten der Großen, selbst wenn sie gegenseitig ihre Macht aufreiben sollten, zu unterhalten und anzufachen; wenn sie sich aber einer Aussöhnung zu nähern scheinen, so muß die Gesellschaft sogleich ihre Hand dazu bieten, damit Andere ihr nicht zuvor kommen.

§ 6. Man muß auf jede Weise das Volk und die Großen überreden, daß die Gesellschaft, nicht ohne Beihülfe der göttlichen Vorsehung gegründet worden ist, um nach der Prophezeihung des Abtes Joachim die durch die Ketzer gedemüthigte Kirche wieder zu erheben.

§ 7. Tum magnatum et episcoporum gratia obtenta, occupandi pastoratus et canonicatus, ad reformationem cleri exactiorem, qui olim sub certa regula cum episcopis suis vivebant, et ad perfectionem tendebant; ac tandem ad abbatias et prælaturas aspirandum, quas attenta ignavia ac stupiditate monachorum, ubi vacaverint, non erit difficile assequi; etenim ex re eclesiæ omnino foret, si omnes episcopatus a societate tenerentur, imo sedes apostolica possideretur; præsertim si pontifex bonorum omnium princeps temporalis fieret, quare omni ratione temporalia societatis, prudenter tamen et secreto paulatim extendenda, neque dubium quin tunc aurea sæcula et pax continua ac universalis, et consequenter benedictio divina ecclesiam comitaretnr.

§ 8. Quod si spes non affulgeat ad hæc perveniendi, cum equidem necesse sit ut veniant scandala, pro tempore invertendus erit status politicus, et incitandi principes nostris familiariter utentes ad

§ 7. Nachdem man die Gunst der Großen und Bischöfe gewonnen hat, muß man sich der Pfarreien und Canonikate zu bemächtigen suchen, um die Geistlichkeit, welche früher mit ihren Bischöfen unter gewissen Regeln lebte, und nach der Vollkommenheit strebte, desto besser zu reformiren. Endlich soll man nach dem Besitze der Abteien und Prälaturen streben, welches bei der Dummheit und Faulheit der Mönche nicht schwer zu erlangen sein wird; denn es wäre für die Kirche sehr vortheilhaft, wenn alle Bisthümer und selbst der heilige Stuhl, durch Mitglieder der Gesellschaft besetzt würden, besonders wenn einst der Pabst zeitlicher Fürst aller irrdischen Güter sein wird. Deshalb muß man nach und nach, im Geheim und mit Vorsicht die zeitlichen Güter der Gesellschaft zu vermehren suchen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß alsdann das goldene Zeitalter eintreten, man eines allgemeinen fortdaurenden Friedens genießen, und der himmlische Segen die Kirche geleiten wird.

§ 8. Wenn man jedoch nicht hoffen könnte, diesen Zweck zu erlangen, da große Umwälzungen dazu erforderlich wären, so richte und ändere man seine Politik immer nach und nach mit den Zeitumständen; man reize die Fürsten zu

bella mutua et importuna; ut sic, ubique societas imploretur ac impendatur reconciliationi publicæ, ut communis boni auctrix, et primariis beneficiis et dignitatibus ecclesiasticis compensetur.

§ 9. Denique hoc saltem conabitur societas efficere, acquisita principum gratia et auctoritate, ut ab iis a quibus non amatur, saltem timeatur.

FINIS.

furchtbaren Kriegen, so daß man überall die Hülfe unserer Gesellschaft zur Ausgleichung erfleht, und sie nachher als der Grund zum allgemeinen Besten mit den bedeutendsten Pfründen und Kirchenwürden belohnt werde.

§ 9. Endlich muß die Gesellschaft suchen, nachdem sie die Gunst der Fürsten erlangt hat, wenigstens denjenigen, die ihr nicht zugethan sind, furchtbar zu werden.

E N D E.

TABULA CAPITULARIA.

Inhalt der Kapitel.

FINIS.

Seite.

E N D E.

―――

Beläge.

Note 1.

Bericht und Beschluss des Staats=Raths gegen die Geistlichen, welche sich in Frankreich unter dem Namen Glaubensväter des heiligen Herzens Jesu und anderen ähnlichen Benennungen niederlassen, Herr von Portalis Berichterstatter.

Man hat mir befohlen, sagt Herr von Portalis, einen Bericht über die Geistlichen, welche sich in Frankreich unter dem Namen der Glaubensväter des h. Herzens Jesu ꝛc. ꝛc. niederlassen, abzustatten, und einen Gesetzentwurf zur Auflösung dieser Brüderschaften und ihrer, im Fall der Widersetzung, gerichtlichen Bestrafung, vorzulegen.

Es ist der offenbare Wille der Regierung, das nützliche Institut der barmherzigen Schwestern, nachdem ihre Statuten vom Staatsrath untersucht und bestätiget worden, beizubehalten; aber ausser diesem keine andere Geistlichkeit, noch religiöse Gemeinschaften zu dulden als die, welche durch das Conkordat und die organische Gesetze des Reichs anerkannt worden sind.

Dem mir aufgetragenen Befehle nachzukommen,

werde ich auf einige Thatsachen zurückgehen, und einige Grundsätze als Basis annehmen müssen.

Hier giebt der Berichterstatter eine Übersicht von dem Ursprung und der Entstehung der verschiedenen religiösen Orden, und von den Ursachen, welche das Concilium vom Lateran, im Jahre 1215 bewog, dergleichen neue Stiftungen zu untersagen; endlich bezeichnet er die verschiedenen Eingriffe, welche sich der römische Hof in die Gesetze dieses Conciliums erlaubt hat, und fährt also fort:

Durch eine, bei allen menschlichen Dingen unvermeidliche Umwälzung, mußten auch die geistlichen Institute altern und verfallen, um so mehr, da uns die Geschichte zeigt, daß alle dergleichen Anstalten nie über hundert Jahre in ihrer ursprünglichen Verfassung bestanden haben, ohne einer Reformation zu bedürfen.

In den letzten 24 Jahren vor dem Ausbruche unserer Revolution hatte man in Frankreich einen Ausschuß von Bischöfen und Magistratspersonen gebildet, zur Wiederherstellung der klösterlichen Zucht, zur Vereinigung der Orden, welche ursprünglich eins waren, und zur Aufhebung derjenigen, welche zur Last fielen, und sich zu keiner Abänderung verstehen wollten; doch alle die Verbesserungs-Pläne sind theils nicht ausgeführt worden, theils ohne Erfolg geblieben, denn die Erfahrung aller Zeiten hat bewiesen, daß eine Anstalt eher

der Gewalt als dem moralischen Verderbniß widersteht.

Außerdem müssen solche Institute, welche unter anderen vorherrschenden Ideen und Sitten gegründet worden, nothwendig durch den Wechsel der Zeiten, der Gebräuche und der Meinungen erschüttert werden, und man kann nicht läugnen, daß der Geist, dem diese verschiedene Orden ihre Entstehung verdanken, schon lange einem andern gewichen; die letzten Stifter solcher Orden hatten bereits weit freiere Ideen gezeigt, und sich mehr mit den der Gesellschaft nützlichen Tugenden, als mit der früher in den Klöstern üblichen Strenge und körperlichen Züchtigungen beschäftigt. Sie hatten freiere Vereinigungen und weltliche Brüderschaften, wie die des Oratoriums an die Stelle der, mit dem Zeitgeiste nicht mehr in Harmonie stehenden Orden zu setzen gesucht.

Im Jahr 1789 erklärte auch die assemblée constituante, daß das französische Gesetz keine feierliche Gelübde mehr gestatte.

Unglücklicherweise wurde bald die Revolution durch Partheienwuth entstellt, und Leidenschaften gewannen überall die Oberhand. Wenn man früher unter der Last der Mißbräuche geseufzt hatte, jammerte man jetzt bald unter jener der schrecklichsten Ausschweifungen. Die Grundsätze einer gesunden Philosophie gingen verloren, oder wurden durch

die politischen Stürme überall verdunkelt. Ein ruchloser Fanatismus gab dem religiösen neues Leben, es bildeten sich eine Menge kleiner Sekten in denen zaghafte oder überspannte Gemüther eine Zuflucht suchten.

Dies ist der Ursprung der jetzt noch in Frankreich unter dem Namen des h. Herzens Jesu, der Opfer ihrer Liebe zu Gott und der Glaubensväter, bestehenden Gesellschaft.

Die erste stammt aus den frühesten Zeiten der Revolution; sie entstand im ehemaligen Bisthum St. Malo; ihr Stifter war der Priester Coriviere. Was bei dieser Gesellschaft am unstatthaftesten ist, sagt Herr von Portalis, ist das darin beobachtete Geheimniß, in welches blos Mitglieder von erprobter Vorsicht und Verschwiegenheit eingeweiht werden; dieses ist wohl reiner Jesuitismus und folglich dem Staate gefährlich.

Die Gesellschaft der Opfer der göttlichen Liebe, sagt Herr von Portalis weiter, ist mir als besonders gefährlich dargestellt worden. Die Mitglieder dieser Gemeinschaft haben zum Grundsatze, daß mit der Liebe zu Gott, man gänzlich in Gott versunken ist, und daher die äußeren Handlungen gleichgültig werden, welches zu allen Unordnungen berechtigt. Diese Lehre ist eine Erneuerung des früher bekannten Quietismus; die Gesellschaft nimmt Männer und Weiber in ihre Mitte auf.

Was aber die Gesellschaft der Glaubensväter auch unter dem Namen der Anbeter Jesu oder Paccanaristen betrifft, so hat diese weit ausgedehntere Plane als die beiden vorbenannten Gemeinschaften; sie befolgt die Regeln der Jesuiten, und verdient daher eine besondere Aufmerksamkeit.

Es ist bekannt, daß dieser Orden nie gänzlich zerstört worden ist, denn zur Zeit ihrer Achtserklärung wurden sie von Friedrich II., Könige von Preußen, und Catharina II., Kaiserin von Rußland, in Schutz genommen.

Der römische Hof, um Frankreich und Spanien nicht gegen sich aufzubringen, widerstand dem mehrmaligen Ansuchen Preußens und Rußlands, welche die Jesuiten in ihrer früheren Form beibehalten wollten; sie konnten sich also in diesen beiden Staaten, nur unter andern Namen und Ordenskleidungen erhalten.

Während der französischen Revolution hat Rußland sein Anliegen beim päpstlichen Stuhle wiederhohlt, welcher es auch unter der Bedingung, daß die Jesuiten aber nur in Rußland existiren dürften, gestattete. (Dieses war unter dem Pontifikate Pius VI.)

Der Kaiser von Rußland hat jetzt den Irrthum, worin seine Vorgänger Catharina II. und Paul I. über die Jesuiten standen, erkannt.

Während man mit diesen Unterhandlungen beschäftigt war, setzte sich ein gewisser Paccanari, welcher früher Steinschneider, nachher Soldat war, von den Franzosen eingezogen und wieder freigelassen wurde, an die Spitze einer kleinen Anzahl Geistlicher und entwarf den Plan zur Wiederherstellung der Jesuiten, besonders in so fern es den Unterricht und die Missionen betraf.

Dies war zur Zeit, wo eine französische Armee Ägypten eroberte, und Pabst Pius VI. in Florenz gefangen saß.

Nachher wurden die Paccanaristen durch den Kaiser von Deutschland in seinen Staaten begünstigt, und hatten auch ein Haus in Rom gegründet.

Man behauptet, die früheren in Rußland geflüchteten Jesuiten hätten sich geweigert die Paccanaristen anzuerkennen, und sich mit ihnen zu vereinigen; gewiß aber ist es, daß diese dieselben Statuten befolgen, dieselben Gelübde ablegen und bloß dem Pabste zum Gehorsam verpflichtet sind. . . . . .

. . . .

Ein Vorwurf der alle diese vorbenannten Gesellschaften trifft, ist, daß sie sich ohne Vorwissen noch Erlaubniß des Staates gebildet haben.

Ist es nicht gegen alle öffentliche Ordnung, daß sich in einem Staate Gesellschaften oder sonstige Verbindungen ohne seine Bewilligung bilden? Das

Recht eine neue, weltliche oder geistliche Gemeinschaft, zu bestätigen oder zu verwerfen ist eine nothwendige Folge der Verpflichtung, welche einem jeden Staate obliegt für seine eigene Sicherheit zu sorgen.

Die Statuten eines geistlichen Ordens sind die Bedingungen, unter welchen sie der Kirche gehorchen, und da der Pabst allein in diesem Punkte die Kirche vertreten kann, so kömmt es ihm auch zu, die sich bildenden Orden zu genehmigen.

Allein der Papst ist nicht unumschränkter Herr der Kirche, und die Kirche hat keine Macht über das Zeitliche; sie besteht in dem Staate und durch den Staat. Dem Staate allein kömmt es also zu einen Orden oder eine sonstige Gesellschaft in sein Gebiete aufzunehmen oder aus demselben zu verweisen. . . . .

. . . .

Es wäre unerhört, daß der Staat könnte gezwungen werden, Leute aufzunehmen, welche er nicht kennt, und wie kann er sie kennen, wenn sie nicht die Gesetze und Statuten ihrer Gesellschaft vorlegen?

Es ist also gegen alles Völkerrecht, gegen die öffentliche Ordnung, daß die Statuten eines Ordens, von wem sie auch immer herstammen, dem Staate nicht vorgelegt werden sollten; es wäre

allem gesunden Menschenverstand zuwider, wenn sie nicht allgemein zur offenen Kenntniß eines Jeden ständen.

Von jeher haben sich in Frankreich keine religiöse Orden ohne Erlaubniß und Gutheissung der weltlichen Obrigkeit gründen dürfen. Diese Erlaubniß und Gutheissung bekundeten sich ehemals durch Patentbriefe; dieses kann jetzt unter einer andern Form geschehen, allein das Prinzip bleibt immer dasselbe und ist allen katholischen Staaten gemein.

Daher um die Aufhebung der religiösen Gesellschaften, worüber ich einen Bericht abstatten sollte, zu beschließen, bedarf es nur der Bemerkung, daß diese Gesellschaften sich ohne Vorwissen des Staates und ohne ihm seine Statuten vorzulegen, gebildet haben.

Doch man kann ausserdem jeder einzelnen noch besondere Vorwürfe machen.

Die Gesellschaft der Opfer der göttlichen Liebe, ist nur eine geheime Verbindung, welche während der Unruhen der Revolution sich in Schlupfwinkeln gebildet hat; sie gründet sich auf falsche und gefährliche Lehren, und besteht nur durch den Fanatismus.

Die Gesellschaft des Herzens Jesu hat keinen beruhigenderen Ursprung; doch falsche Lehren und Irrthümer sind von derselben nicht bekannt; die Mitglieder können sich selbst des Beifalls der geist-

lichen Obrigkeit rühmen, allein ihre Regeln sind unbekannt und Geheimnisse liegen zum Grunde; auch äussern sie den Wunsch sich durch unauflöß-liche Gelübde zu binden, welches alles mit unseren Gesetzen unverträglich ist.

Die Väter des Glaubens sind nur ver-kapte Jesuiten, sie folgen den Institu-ten der früheren Jesuiten und üben die-selben Grundsätze aus; ihre Bestehung ist also unverträglich mit den Grundsätzen der gallikanischen Kirche und den aner-kannten Rechten der Nation. Man kann eine Gesellschaft, welche in der ganzen Christenheit durch die Bulle des Ober-haupts der Kirche und die Machtsprüche aller katholischen Fürsten aufgehoben worden ist, nicht wieder aufleben lassen.

Warum auch übrigens neue geistliche Orden oder andere bereits aufgelößte wieder einführen wollen?

Die Bischöfe und Priester sind von Gott ein-gesetzt um die Völker zu belehren, den Gläubigen und Ungläubigen die wahre Religion zu predigen. Die geistlichen Orden gehören nicht zur Hierarchie der Kirche, und sind ihren Grundgesetzen fremd.

Ich will nicht läugnen, daß diese Anstalten in früheren Zeiten nützlich gewesen sein können; allein heut zu Tage erheischt das Interesse der Religion,

daß man die Pfarrer, welche die ganze Last tragen, beschützt, und nicht an ihrer Seite Fremdlinge aufkommen läßt, welche sie in ihren Amtsverrichtungen hindern und unterdrücken.

Andererseits nach einer großen Revolution, darf die Regierung nicht auf Anstalten trauen, welche wenn sie andere Grundsätze als die ihrigen hegten, ihr sehr gefährlich werden könnten.

Die meisten geistlichen Obrigkeiten klagen über den Mangel an Priester zur Vorstehung der Pfarreien ihrer Kirchsprengel. Ist es unter solchen Umständen rathsam Anstalten zu begünstigen, welche diesem Dienste alle durch Frömmigkeit, Eifer und Kenntnisse sich auszeichnenden Männer entziehen würden?

Die Regierung hat jedoch, indem sie alle Gesellschaften und Vereinigungen, welche sich ohne Vorwissen des Gesetzes gebildet, und sich mit den jetzigen Zeitumständen nicht vertragen, auflöst und verwirft, diejenigen Institutionen ausgenommen, welche die Pflege der leidenden Menschheit zum Zweck habend, der Religion und der Philosophie Ehre machen. . . . .

Unter diesen Umständen ist es nöthig, mit Beibehalt der Wohlthätigkeits- und Barmherzigkeits-Anstalten, alle religiösen Gemeinschaften und Gesellschaften, welche sich heimlich ohne Vorwissen des Gesetzes gegründet haben, aufzulösen, und die

Nothwendigkeit der Dazwischenkunft der weltlichen Macht bei Gründung ähnlicher Anstalten in Erinnerung zu bringen.

Dieß ist der Zweck des Beschlusses den ich die Ehre gehabt habe vorzulegen.

Unterzeichnet Portalis.

Hier folgt der Beschluß des Staats-Raths, welcher mit Übergehung der zu dieser Zeit üblichen Einleitungs-Formel, also lautet:

Vom Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen, sind die Gemeinschaften und Gesellschaften der Glaubensväter und Paccanaristen die gegenwärtig in Belley, Amiens und andern Gemeinden bestehen, auf immer aufgelöst.

Die Mitglieder der besagten Gesellschaften und Gemeinschaften werden sich in der kurz möglichsten Frist in ihre resp. Kirchensprengel begeben, und dort nach den Gesetzen der allgemeinen Gerichtsbarkeit leben.

Keine religiöse Gesellschaft von Männern oder Weibern darf sich künftig ohne durch ein besonderes, nach Vorlegung ihrer Regeln und Statuten, gegebenes Gesetz befugt zu sein, bilden.

Unseren Generalprokuratoren wird hiermit befohlen, alle Personen beiderlei Geschlechts, welche dem gegenwärtigen Beschlusse direkt oder indirekt entgegen handeln sollten, gerichtlich zu verfolgen.

Der Justizminister und der mit dem Cultus beauftragte Staatsrath sind gehalten, gegenwärtigen Beschluß auszuführen.

Note 2.

In dem Augenblick wo die den Monita Secreta vorhergehenden Betrachtungen im Drucke waren, erschien ein, vom Grafen Montozier geschriebenes und dem französischen Adel gewidmetes Werk, welches unsere gerechte Furcht und traurige Ahnung noch bestätigt.

Wenn man Voltaire, Rousseau, d'Alembert oder Diderot anführte, würden mehrere Leute schreien: das sind Philosophen, Atheisten des 18ten Jahrhunderts! Das Buch des Herrn von Montlozier, von dem wir hier einige Auszüge liefern, ist durch seine aristokratischen Grundsätze bekannt, und führt den Titel: Von der französischen Monarchie am ersten Januar 1824.

Mit einer Religion, die so mächtig in die Herzen dringt, so mächtig alle Gedanken und Neigungen beherrscht, kann man nicht sorgfältig genug eine Klasse Menschen beobachten, welche im Gefühl der Reue ihr ganz ergeben, zwar heilige Männer sind, deren Heiligkeit jedoch sich mit menschlichen Schwächen vermischt; heilige Männer die zwar den Versuchungen des Fleisches entsagen, aber darum nicht minder sich den Irrungen des

Geistes ergeben können; heilige Männer zwar, aber die durch keine Familie und häusliche Glückseeligkeit gefesselt, eben dadurch weniger Anhänglichkeit am Staate haben; welche außerdem noch, ein für sich bestehendes Volk bildend, einem fremden Herrscher gehorchend, in dem Zusammenhange ihrer Gesetze und Institutionen, ein Vaterland ausser dem Vaterlande finden; wenn, sage ich, man nicht eine besondere Aufsicht und Aufmerksamkeit, auf diese Classe übt, wird ihr Eifer sie nach und nach auf gefährliche Irrwege leiten, das Volk ihrem Beispiele folgen und bald diese Stellvertreter Gottes mit der Gottheit selbst verwechselnd ihnen an die Stelle einer schuldigen Ehrfurcht, eine nichtschuldige Vergötterung zollen; endlich werden sie sich bald nicht nur der ganzen Gesellschaft, sondern auch der Herrschaft bemächtigen.

Wissen wir denn nicht alle, daß das Haus Stuart, vor noch nicht sehr langer Zeit, solchen frommen Eingebungen besonders sein Unglück und seinen Sturz zu verdanken hat? O, der kurzsichtigen Menschen! sie führen uns einem ähnlichen Verderben entgegen, indem sie in Frankreich die Monarchie durch dieselben Mittel zu befestigen suchen, wodurch sie bei einem nachbarlichen Volke zu Grunde gerichtet worden ist. . . . . . .

. . . .

In keiner Zeit und in keinem Lande haben sich die Priester so viele Mühe gegeben, um das Volk durch Beweisgründe von der Wirklichkeit seiner Religionswahrheiten zu überzeugen; was würde man im heidnischen Alterthum gesagt haben, wenn sich in Ephesus oder Delphos Priester versammelt hätten, um die Gottheit der Diana oder des Apollo zu beweisen; was würde man in Rom gesagt haben, wenn auf dem Capitolium Versammlungen statt gefunden hätten, um die Gottheit des Jupiters zu beweisen; in Constantinopel wo so viele Griechen, Armenier, und Katholiken dem Eifer der mohamedanischen Priester Gelegenheit zu Furcht und Eifersucht geben könnten, sind diese auf den Gedanken gekommen in der St. Sophienkirche, Zusammenkünfte zu halten, um die göttliche Sendung Mahomets zu beweisen? Dieß wird man sagen waren falsche Religionen! Doch hat man je bei der jüdischen, welche vor Christi Geburt die einzig wahre Religion war, von Seiten der hohen Priester etwas ähnliches gesehen? Zwar treiben die Propheten zuweilen ihren Spott mit der Abgötterei fremder Völker, doch keinem ist es je eingefallen, Asien und Griechenland zu durchwandern, um andere Juden von der Gottheit Jehovahs zu überführen?

Daß, als vor der Revolution die Werke Voltair's, Rousseaus und anderer sistematisch Gottlosen herausgegeben wurden, die darin enthaltenen Lehren

durch religiöse Predigten bekämpft wurden, dies ist natürlich. Ich habe anderswo schon die Ursachen dieser Ausbrüche von Gottlosigkeit angegeben; ich habe sie in jenen jesuitischen Grundsätzen gezeigt, welche man heute wieder hervorruft; ich habe ihren Charakter und ihre Tendenz bezeichnet. Im Jahr 1814 bei der ersten Nachricht, von dem was da vorgieng, habe ich vorher gesagt, daß wir bald von derselben Fluth überschwemmt sein würden: Meine Weissagung hat sich nur zu sehr bestätigt. Man beklagt sich heut zu Tage Voltaire und Rousseau überall wieder aufleben zu sehen: wenn sie nicht schon gelebt hätten, würden die jetzigen Zeitumstände sie hervorbringen. Man erinnere sich was Frankreich hinsichtlich der Religion zur Zeit der Restauration und der Wiederkehr der Geistlichkeit war! damals durch keinen Widerstand gereizt, war ganz Frankreich von seinen früheren Irrthümern und Thorheiten zurückgekommen; damals als die Bekanntmachung einer gottlosen Lehre, eines unsittlichen Werks beinah beispiellos geworden war, war es da nicht thöricht, gegen ganz vergessene Sisteme und Werke wieder zu Felde zu ziehen, Zusammenkünfte zu bewerkstelligen und gleichsam dem Publikum zur Schau Scharmuzel zwischen Glaubigen und Unglaubigen zu veranstalten?

In einer andern Hinsicht ist es nicht rathsam, den öffentlichen Unterricht der Geistlichkeit zu über-

tragen, weder für ihr eigenes Interesse, noch für das der Gesellschaft. Die vorgeschützte Nothwendigkeit, den Unterricht im Griechischen, im Lateinischen, im Englischen, im Italienischen, in der Geschichte, Geographie, dem Tanze, der Poesie, Malerei und Fechtkunst, den Geistlichen und namentlich, wie man es besonders wünscht, geistlichen Orden anzuvertrauen, ist nicht nur ein Irrthum und eine Sünde gegen den gesunden Verstand, sondern würde auch für das Interesse der Religion und der Gesellschaft sehr nachtheilige Folgen nach sich ziehen. . . . .

. . . .

Ihr wollt die Religion und die Moral begründen, die Sitten reinigen und veredeln! nun! so schaft eure Jesuiten ab, und gebt uns gute Capuziner, Cartheuser und Trapisten wieder; ehrliche Leute, welche sich nicht in weltliche Angelegenheiten mischen, sie aber durch ihre Gebete befördern. Gebet uns jene alten Religionshelden wieder, welche so viel Würde in der Erniedrigung, so viel Heiterkeit in den Schmerzen zeigten, und deren Schweigen mehr Beredsamkeit hatte, als alle Großsprechereien der fanatischen Missionaren, welche Frankreich jetzt überschwemmen.

Ich kenne eure Gedanken; durch die Moral ohne äußere Form, meint ihr wäre der gesellige Mensch nicht genug im Zaume gehalten, nicht unterthänig

genug! Doch geziemt es sich wohl, daß er es in dem Maaße sey, wie ihr es haben möchtet? Ist dieses selbst heut zu Tage möglich? Ihr braucht bloß den jetzigen Zustand und das immerwährende Fortschreiten der Gesellschaft zu beobachten.

Viele unserer alten religiösen Gebräuche können mit den jetzigen Sitten nicht mehr bestehen; sie stehen nicht mehr in derselben Gunst und Ehrfurcht wie ehemals. Bedenket die Lage eines jungen Menschen der, wenn er die Schule verläßt zwischen dem Einfluß der Welt, welche diese Gebräuche verstößt und jenem der Priester, welche sie ihm aufgezwungen haben, gestellt ist. Da von der einen Seite diese Gebräuche mit seinen neuen weltlichen Beschäftigungen und Gewohnheiten unverträglich und denselben ganz fremd sind, von der andern aber sie ihm, als von den ersten Pflichten der Moral unzertrennlich eingeprägt worden sind, so ist leicht die Folge davon zu ersehen. Sobald wie das Ansehen und die Liebe zur Welt ihm diese Gebräuche unnütz und lächerlich erscheinen läßt, wird der junge Mann die Moral, welche ihr mit den Gebräuchen so enge verschwistert habt, mit diesen zugleich von sich abwerfen. Alsdann werdet ihr einen, aller Laster und Ausschweifung fähigen, Menschen gebildet haben. Sollte er jedoch die Moral von der äußern Form unterscheiden, und diese beibehalten, wenn er das Joch der letztern abschüttelt,

so zieht ihr euch ein Ärgerniß anderer Art zu, nämlich das eines tugendhaften Ungläubigen.

Heut zu Tage ist Italien mit Banditen besäet; fragt nnr den ehrlichen Priestern dieses Landes wodurch sie entstehen?

Mit dem Sisteme, welches jetzt die Oberhand gewinnt, glaubt man gute Christen und ehrliche Leute zu bilden. Ich aber behaupte, daß es nur die Zahl der Taugenichtse und falschen Philosophen vermehrt.

Bei meiner Rückkehr in Frankreich in den Jahren 1800 und 1801 habe ich den Zustand, in welchem es aus der Revolution hervorgegangen war, mit vielem Fleiß und Aufmerksamkeit beobachtet. Ich muß gestehen, nirgendwo fand ich mehr jenen sistematisch irreligiösen Geist, den ich vor 1789 bemerkt hatte, noch weniger aber jenen ruchlosen, feindseeligen, mordsüchtigen, welcher die Bahn der Revolution bezeichnete. Die geringe Anzahl der, aus den letzten Stürmen geretteten und aus fremden Ländern zurückkehrenden Priester, waren ein Gegenstand der Achtung und der Erfurcht; die Gottlosen selbst, sich ihrer vergangenen Ausschweifungen schämend, ertrugen nicht nur die Priester, sondern nahmen sich ihrer aufrichtig an.

Bei mehreren Gelegenheiten, welche mir meine mineralogischen Nachforschungen darboten, habe ich den Landmann im innern beobachtet, und seine

Religiösität eher bestärkt als vermindert gefunden; unter dem Consulat und dem Kaiserthum hat jeder, so gut wie ich, diese Tendenz bemerken können. Zu dieser Zeit fand man kein Haus in welchem der Unglaube öffentlich bekannt wurde, keine Mutter weigerte ihrem Kinde die Taufe und die Erziehung nach christlichen Grundsätzen.

Die so lange verlassene Religion bildete sich dergestalt von selbst, und war wenn ich nicht irre, auf dem rechten Wege. Die Priester hatten zwar weder öffentliche Existenz noch weltlichen Einfluß; sie genossen aber eine desto größere Achtung; sie waren es nicht, welche sich der Welt näherten, sondern die Welt näherte sich ihnen.

Das schlechte Sistem nahm schon bei der ersten Restoration in Frankreich die Oberhand, und trug nicht wenig zu unsern ersten Unfällen bei. Heute gewinnt es neue Gewalt und droht mit neuen Gefahren. Seitdem die Brüderschaften, die Missionaren, die Seminarien, sich wieder in Bewegung gesetzt, seitdem unsere Priester der Bescheidenheit und dem geistlichen Leben entsagend, sich wieder in öffentliche Angelegenheiten mischten; seitdem sie das härne Kleid verworfen, sich in Purpur kleiden, ihre Häuser in Paläste verwandeln; seitdem ein weltlicher Glanz ihre Tugenden verdunkelt; ihre Herrschaft aber, ehemals durch Despotismus und Bastillen beschützt und begünstigt, jetzt durch die

Charte der öffentlichen Rüge und den öffentlichen Verhandlungen bloß gestellt worden ist, entstehen wieder schaarweis neue Auflagen von Voltair's, Rousseau's, Helvetius, Diderot's Werken und bringen den Buchhändlern reichlichen Gewinn. rc. rc.

Note 3.

Seite: 41. Kapitel 4.

Was den Predigern und Beichtvätern der Grossen besonders anempfohlen werden muss.

Die Stelle eines Beichtvaters ist bei allen katholischen Fürsten ein, nach Maaßgabe ihrer Aufklärung und verschiedenem Charakter, mehr oder weniger wichtiges Ministerium.

Der Pater Lachaise bekleidete lange dieses Amt, und setzte seine Gesellschaft in großes Ansehen; er besaß viel Klugheit, Geschmeidigkeit und Freiheit, verbunden mit Kenntnissen, sanften Sitten, und einen stets gleichen Charakter; er wußte gelegentlich das Gewissen seines Beichtigen zu beunruhigen oder zu beschwichtigen; sein eigenes Interesse und das seiner Gesellschaft verlor er nie aus den Augen, doch so, daß der König alles aus eigenem Willen zu thun glaubte; ins Geheim verfolgte er alle entgegengesetzte Partheien, doch öffentlich sprach er über dieselben mit vieler Mäßigung, und lobte sogar einzelne Glieder.

Kurz vor seinem Tode sagte er zum Könige: „Ich beschwöre Euere Majestät, meinen Nachfolger in unserer Gesellschaft zu wählen. Sie ist Ew. Majestät sehr zugethan, allein auch sehr ausgedehnt, sehr zahlreich und aus vielfachen doch alle dem Ruhme der Gesellschaft leidenschaftlich anhängenden Charakteren zusammengesetzt. Im Fall einer Ungnade könnte man nicht für sie stehen, und ein Unglück ist bald geschehen:" Dem Könige fielen diese Worte so auf, daß er sie gleich seinem ersten Leibarzt Marechal mittheilte. Dieser erzählte es in seinem ersten Erstaunen seinen Freunden Blouin, erstem Kammerdiener des Königs und Boulduc, erstem Apotheker, von denen ich sie in meiner früherer Jugend erfahren habe.

Was der Pater Lachaise von seiner Gesellschaft dachte, kann man auch einem jeden andern Ordens-Geistlichen, der die Stelle eines Beichtvaters bei Hofe bekleidet, zumuthen. Es wäre zu wünschen, daß dieses Amt nur Weltgeistlichen anvertraut würde. Der König von Sardinien sagte einst einem seiner noch lebenden Minister, von dem ich es erfahren habe: „sein jesuitischer Beichtvater habe ihn „an sein Sterbelager rufen lassen und folgende „merkwürdige Worte gesagt: Euer Majestät haben „mich mit Wohlthaten überhäuft, ich will Ihnen „meine Erkenntlichkeit bezeigen. Nehmen sie nie einen

„Jesuiten zum Beichtvater, fragen sie nicht weiter,
„ich darf nicht antworten.“

(Auszug der Memoiren von Duclos, 5ter Band Seite 119.)

Die Jesuiten setzten darin eine besondere Eitelkeit, sich den Großen in ihren letzten Stunden, als göttliche Gesandte aufzudringen, um ihnen die Pforten des Himmels aufzuschließen, und von der Strafe des Fegefeuers loszusprechen. Unter Ludwig XIV. gehörte es zum guten Ton unter den Händen eines Jesuiten zu sterben, welcher sich nachher bei seinen Andächtigen und Frömmlerinnen rühmte, einen Herzog und Pair bekehrt zu haben, welcher ohne seinen Schutz in des Teufelsklauen gerathen wäre.

Bei einer traurigen Begebenheit, bei Montesquieu's Tod, war es lächerlich den Jesuiten Routh herbeieilen zu sehen, um sich der letzten Stunde dieses merkwürdigen Mannes zu bemächtigen, unter dem Vorwande dieses tugendhafte Gemüth mit der Religion zu versöhnen, als wenn ein Montesquieu nicht besser den Geist der Religion gekannt hätte als ein solcher Jesuit. Man trieb ihm zur Stube hinaus und er posaunte in ganz Paris aus, er habe diesen großen Mann bekehrt, und ihn bewogen seine Werke zu verbrennen. Man hat sogar die näheren Umstände der Bekehrung des Präsidenten Montesquieu durch den Pater Routh,

in einer Schmähschrift unter dem Titel Anthiphilosophisch erscheinen lassen.

Note 5.

Seite 73. § 1. **Daher muss man oft und öffentlich erklären, dass die Gesellschaft theils aus armen Professen, welche ohne die tägliche Freigebigkeit der Gläubigen an Allem Mangel leiden würden, besteht.**

Ich habe in einem Briefe des Bischofs von Rennes, Baurial, unser Gesandte in Madrid im Jahre . . . . gelesen: daß die Räthe von Arragonien aus Mangel der Besoldung den König um die Erlaubniß Almosen zu sammeln gebethen hätten. Zur selben Zeit sei für den General der Jesuiten eine Kiste, angeblich Chokolade, mit der Flottille angekommen, da aber ihr Gewicht nicht mit dem Inhalt übereinstimmte, eröffnete man sie, und fand sie auf den Boden mit Goldstangen gefüllt, welche die Regierung in Beschlag nahm und dafür den Jesuiten eine wirkliche Kiste mit Chokolade schickte, worüber diese nicht klagbar werden durften.

(Auszug der Memoiren von Duclos. Band V. Seite 34.)

Note 6.

Man sage den Weibern welche sich über die Fehler ihrer Männer, und den Kummer, den sie ihnen verursachen beklagen, dass sie ihnen heimlich Summen entwenden können, um die Sünden ihrer Männer zu büssen und ihnen Gnade finden zu lassen.

Ein armer Schreiner in der Normandie hatte durch seine Arbeit und Sparsamkeit einige hundert Franken erübrigt, als die Missionaren in den Ort wo er wohnte, ankamen. Seine Frau erschrocken über eine Predigt, worin diese guten Väter die Qualen der Hölle mit schreklichen Farben schilderten, ging bei einem derselben ihre Beichte ablegen; dieser erklärte ihr, daß sie sich im Zustande der Todsünde befände, und unfehlbar verdammt sein würde, wenn sie nicht durch einen Almosen von sechshundert Franken sich den Ablaß bewirkte. In ihrem Entsetzen trug die andächtige Frau kein Bedenken, die Ersparniß ihres Mannes, ihrem Seelenheil aufzuopfern; sie entwendete die sechshundert Franken, um sich von der Verdammniß loß zu kaufen.

Nach einigen Tagen zwingt ein unvorhergesehener Fall den Mann, die Sparkasse anzugreifen; alles war verschwunden. Da keine Spur von Gewalt noch Einbruch zu sehen war, fällt sein Verdacht

auf seine Frau, welche auch bald die That und die Ursachen die sie dazu bewogen, eingestehet. Er ohne Lärm zu machen, nimmt ein paar Pistolen, geht zum Ablaßverkäufer, dringt unter dem Vorwande ihm wichtige Geheimnisse zu entdecken, in sein entlegenes Zimmer, setzt dem heiligen Manne die Pistole auf der Brust, erinnert ihn an seine Gaunerei, läßt sich sein Geld wieder herausgeben, schließt die Thür über den erschrockenen Pater zu, und geht ruhig nach Hause.

(Übersicht der Geschichte der Jesuiten. Seite 80.)

Note 7.

Seite 43. § 4. **Die Beichtväter und Prediger müssen immer den Fürsten schmeichlen, sie mit Sanftmuth behandlen, &c, &c.**

Ludwig XIV. konnte sich lange nicht entschließen die Abgabe des Zehnten zu vermehren. Sein Beichtvater der Jesuit Tellier, sah ihn bekümmert und frug ihn um die Ursache. Der König sagte ihm, daß ohnerachtet der nohtwendigen Steuererhöhung, er sich wegen Vermehrung des Zehnten, nicht ganz der Skrupel entschlagen könne. Tellier erwiederte, dieß seien zwar nur Bedenklichkeiten einer heilfühlenden Seele, doch um sein Gewissen zu beruhigen, wolle er die Casuisten seiner Gesellschaft um Rath fragen, und nach einigen Tagen versicherte er ihn,

daß diese durchaus keinen Anstoß gefunden hätten, indem der Fürst der einzige wahre Besitzer aller Güter seines Landes ist. Sie haben mich einer großen Last entledigt sagte der König; und das Gesetz wurde gegeben.

(Auszug der Memoiren von Duclos. Theil V. Seite 30.)

E N D E.